Wirtschaftsdienst

Deutscher Volkswirt

Herausgegeben vom Hamburgischen Welt-Wirtschafts-Archiv
(früher Zentralstelle des Hamburgischen Kolonialinstituts)

Der Wirtschaftsdienst erscheint wöchentlich einmal. Jahrespreis bei der Post und im Buchhandel 30.— Mark
In Kommission bei Otto Meißners Verlag in Hamburg. Schriftleitung: Hamburg 36, Rothenbaumchaussee 5. Fernsprecher: Hansa 2447—51

Nr. 5 | Hamburg, den 30. Januar 1920. | 5. Jahrg.

Inhalt:

Die Wirtschaftspolitik des Friedens von Versailles.. Seite 69
Staat und Auslandseffekten in Deutschland (II)..... „ 71
Deutschland und Rußland nach dem Friedensvertrag von Versailles..... „ 73
Länder-Berichte:
England..... „ 75
Vereinigte Staaten..... „ 77

Weltwirtschaftliche Übersichten:
Geld und Kapital..... Seite 78
Schiffahrt und Schiffbau..... „ 79
Rohstoffe und Warenmärkte..... „ 81
Getreide und Futtermittel..... „ 84

Die Wirtschaftspolitik des Friedens von Versailles

III. Hafen- und Eisenbahnpolitik

Während es im allgemeinen zu den Besonderheiten der „offenen Diplomatie" des Friedens von Versailles gehört, daß schwerwiegende Bestimmungen an wenig auffallender Stelle stehen oder eine so verklausulierte Form erhalten haben, daß das einfache, anschauliche Denken sich von ihrer Tragweite überhaupt keine Vorstellung zu bilden vermag, haben die Hafen probleme eine Regelung von eigentümlicher Plumpheit erfahren. Unter Verachtung aller feineren Mittel, durch welche sich wirtschaftlicher Einfluß sichern läßt, ist bei der Lösung dieser Fragen dem Machtbegehren alter und dem Flaggenchauvinismus junger Staaten rücksichtslos nachgegeben worden. Die Methoden versteckten Kampfes sind erst wieder zur Anwendung gebracht, wo es galt, die Verkehrslenkung im Interesse der gegnerischen Staaten vorzunehmen; vielleicht in keinem Punkt schärfer als in den Fragen der Eisenbahnpolitik wird Deutschland wie eine herrenlose Sache (res nullius) behandelt, wie eine aufzuschließende, völker- und rohstoffreiche Wildnis, die einer autonomen oder freigewollten Vertragsregelung der Verkehrspolitik nicht fähig ist.

Wir wenden uns zunächst den Bestimmungen zu, durch welche Hafenfragen auf dem Wege des Eingriffs in die deutsche Gebietshoheit gelöst werden sollen.

Art. 65 bestimmt: „Binnen drei Wochen nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags werden die Häfen von Straßburg und von Kehl für die Dauer von sieben Jahren zu einer Betriebseinheit ausgestaltet. Die Verwaltung dieser Betriebseinheit leitet ein Direktor, den die Rheinschiffahrts-Zentralkommission ernennt und auch wieder abberufen kann. Dieser Direktor muß französischer Staatsangehöriger sein." Er hat seinen Sitz in Straßburg und untersteht der Rheinschiffahrts-Zentralkommission, deren Zusammensetzung so ist, daß sich wahrscheinlich stets eine Mehrheit gegen Deutschland finden wird. Frankreich kann nach sechs Jahren, wenn es der Ansicht ist, daß der Stand der Straßburger Hafenarbeiten dies erfordert, eine Verlängerung dieser Verbindung auf neue weitere drei, also auf insgesamt zehn Jahre beantragen; die Entscheidung steht der Rheinkommission zu. Diese Regelung wird ausdrücklich als eine „Übergangsordnung" bezeichnet, und somit sind auch die öffentlich-rechtlichen Befugnisse des Hafendirektors durch genaue Aufzählung seiner Zuständigkeiten begrenzt. Jedoch liegt nach den Erfahrungen, welche im linksrheinischen Besetzungsgebiet gemacht sind, kein Anlaß vor, daran zu zweifeln, daß die Franzosen ihre diktatorische Stellung politisch und wirtschaftlich bis aufs äußerste ausnutzen werden. Zu solcher schwer wieder auflösbaren Verkoppelung beider Häfen lag eine unbedingte Notwendigkeit nicht vor, zumal Straßburg im Vergleich zu Kehl bereits eine überragende Eigenbedeutung erlangt hatte (1913 Güterumschlag Straßburgs 2 726 977 Tonnen, Kehls 510 041 Tonnen). Gleichwohl waren das Reich und die badische Regierung zu weitestem Entgegenkommen in den angestrebten Friedensverhandlungen bereit.

Das östliche Gegenstück zu dieser immerhin noch verhüllten Aneignung eines deutschen Hafens bildet die Losreißung Danzigs vom Deutschen Reich und seine Preisgabe an die Begehrlichkeit Polens. Punkt 13 der Wilsonpunkte vom 8. 1. 18 hatte gelautet: „An independent Polish state should be erected... which should be assured a free and secure access to the sea...". Wilson selbst hatte schon in einer früheren Ansprache (vom 22. 1. 17) zugegeben, daß ein direkter Zugang zum Meere nicht ausschließlich territoriale Abtretungen erfordere, sondern „zweifellos durch die Neutralisierung direkter Wegerechte unter der allgemeinen Friedensbürgschaft" gewährt werden könne. Entsprechend diesen Grundsätzen hatte die deutsche Regierung sich in ihren zusammenfassenden Gegenvorschlägen vom 29. 5. 19 bereit erklärt, „die Häfen von Memel, Königsberg und Danzig zu Freihäfen auszugestalten und in diesen Häfen Polen weitgehende Rechte einzuräumen". Er-

gänzend sollten Polen, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, erhebliche Zugeständnisse auf den Eisenbahnen zur Küste gemacht werden. Die Entente hat gegenüber solchen Vorschlägen im Widerspruch zum Vorvertrage bestimmt, daß das Gebiet von Danzig, dessen Kreise eine polnische Minderheit von 3 bis 11 % der Bevölkerung aufweisen, aus dem Deutschen Reich ausscheidet und zu einem Freistaat gemacht wird, dessen Verwaltung laut Art. 104 fast völlig in die Hände Polens übergeht, das auch die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten des Freistaates übernimmt. Ihre besondere machtpolitische Note erhalten diese Bestimmungen durch die Hingabe eines breiten, überwiegend von Deutschen bewohnten Korridors an Polen, der aus dem Gebiete von Thorn an beiden Ufern der Weichsel durch Westpreußen und Pommern auf Danzig zuführt, und die Grenzlinien für einen erbitterten Nationalitätenkampf zwischen Deutschen und Polen absteckt.

Einen weiteren Rechtsbruch stellt die durch Art. 99 Deutschland aufgezwungene Abtretung des Gebietes von Memel dar, über das bisher noch nicht verfügt worden ist. Deutschland mußte sich aber bereits verpflichten, auch hier jede Bestimmung im voraus anzuerkennen, welche die Entente über dieses vorwiegend von Deutschen bewohnte Gebiet treffen wird.

Memel und Danzig sind die Endpunkte der Umklammerung Ostpreußens, das, aus jedem Zusammenhang mit dem Reichsgebiet gelöst, wie eine Seefestung in die anschwellende Flut des Slaventums vorgeschoben erscheint. Von hier aus wird der Osten, soweit er überwiegend deutschen Charakters ist, in seinen wirtschaftlichen und politischen Zusammenhängen wieder aufgebaut werden müssen.

Weniger gewalttätigen Charakter, als vielmehr die Zeichen einer kleinlichen und kurzsichtigen Politik, tragen die Bestimmungen der Art. 363 und 364, welche der Tschecho Slovakei die Benutzung nördlicher Häfen gewährleisten. Wegen ihrer Bedeutung seien sie im vollen Wortlaut angeführt:

> Art. 363. In den Häfen Hamburg und Stettin verpachtet Deutschland der Tschecho-Slovakei für einen Zeitraum von 99 Jahren Landstücke, die unter die allgemeine Verwaltungsordnung der Freizonen treten und dem unmittelbaren Durchgangsverkehr der Waren von oder nach diesem Staate dienen sollen.
>
> Art. 364. Die Abgrenzung dieser Landstücke, ihre Herrichtung, die Art ihrer Ausnutzung und überhaupt alle Bedingungen ihrer Verwendung des Pachtpreises werden durch einen Ausschuß bestimmt, der sich aus je einem Vertreter Deutschlands, der Tschecho-Slovakei und Großbritanniens zusammensetzt. Diese Bedingungen können alle 10 Jahre in der gleichen Weise einer Nachprüfung unterzogen werden.
>
> Deutschland erklärt im voraus seine Zustimmung zu den so getroffenen Entscheidungen.

In den deutschen Gegenvorschlägen vom 29. 5. 19 wurde in völliger Sachlichkeit erwidert: „Irgendwelche Verkehrsbehinderungen sind von den Verwaltungen beider Häfen weder früher vorgenommen worden, noch besteht im eigensten Interesse der Hafenplätze die Absicht, solche in Zukunft eintreten zu lassen." Jedoch erklärte sich Deutschland auch hier zu weitgehendem Entgegenkommen bereit. Wie aus modernen Häfen, deren Arbeitsteilung sich vielfach nicht nach geographischen, sondern waren- und verkehrstechnischen Gesichtspunkten richtet, ein räumlich abgegrenzter Teil ausgeschieden und wirtschaftlich gewinnbringend von dem Nutznießer verwaltet werden soll, ist nicht recht zu übersehen. Vielleicht würde sich die Tschecho-Slovakei allein, welcher gründliche wirtschaftliche Erwägungen nicht fremd sind, diesen wie eine politische Eitelkeit wirkenden Wunsch erspart haben, stünde nicht der geheime Wille Englands dahinter, auf diesem Umwege je einen Kommissar in dem bedeutendsten deutschen Hafen der Nordsee und der Ostsee zu erhalten.

Die hafenpolitischen Bestimmungen territorialen Charakters finden ihre Ergänzung durch eine Reihe von wirtschaftlichen Sätzen, welche einerseits Gleichberechtigung der Fremden in bezug auf bestehende Verhältnisse verlangen, andererseits durch materielle Bedingungen in die künftige Gestaltung eingreifen.

Aus dem Inhalt der Art. 321 bis 326, welche für die Verkehrsinteressen der alliierten und assoz. Mächte den gleichen Schutz fordern, wie er dem innerdeutschen Verkehr gewährt wird, ist vor allem Art. 323 hervorzuheben, der Deutschland untersagt, irgendwelche unterschiedliche Behandlung eintreten zu lassen, welche an die Nationalität oder die Art des Verkehrsmittels oder an den für die Beförderung gewählten Weg anknüpft. Es ist hierbei an die Unterscheidungszölle gedacht, die etwa die fremde Flagge höher belasten als die eigene, oder die im Seeverkehr einkommenden Waren zolltariflich bevorzugen vor denen, die über die Landgrenze kommen, oder eine Ware, die auf dem Wege vom Ursprungsland eine Zwischenlagerung erfahren hat, höher belasten als die unmittelbar importierte (surtaxe d'entrepôt.) Es ist nicht anzunehmen, daß Deutschland solche Unterscheidungszölle geplant hat. Da aber diese Pflicht zur Unterlassung nicht die Gewährung der Gegenseitigkeit einschließt, so hätten sie als wirtschaftliche Gegenmaßnahme wertvoll werden können. Nach dem Wortlaut des Vertrages wäre zum Beispiel Frankreich, das schon bisher seine Häfen durch Unterscheidungszölle begünstigte, berechtigt, die über deutsches Gebiet Elsaß Lothringen zugeführten Rohstoffe mit höheren Eingangszöllen zu belasten, als sie die über französische Seehäfen kommenden Waren zu tragen haben.

Solchen negativen Interessen des Auslandes an den deutschen Häfen stehen jedoch erhebliche positive gegenüber, da sie das Einfallstor für den Verkehr mit Ost- und Südosteuropa sind. Es wird deshalb in Art. 328 bündig erklärt: „Die Freizonen, die in den deutschen Häfen am 1. 8 14 eingerichtet waren, bleiben bestehen". Es wird dann für diese und alle neu einzurichtenden durch die Art. 328 bis 330 eine besondere Ordnung festgesetzt, welche im wesentlichen mit dem geltenden deutschen Recht übereinstimmt. Da überdies Deutschland kein wirtschaftliches Interesse an der Einengung der Bestimmungen hat, so erscheinen sie als eine unnötige Beeinträchtigung der Souveränität Deutschlands, sofern sie nicht den Ausgangspunkt zu einer umfassenden völkerrechtlichen Regelung des Systems der dem internationalen Verkehr erschlossenen Freihäfen bilden sollen. — Die in sich widerspruchsvolle Fassung des Art. 328, der in Absatz 3 die Erhebung der üblichen Hafengebühren für Schiff und Ladung, in Absatz 4 aber nur die einer statistischen Gebühr, die höchstens eins vom Tausend vom Wert betragen darf, gestattet, wird bei künftigen Verhandlungen eine Klarstellung erfahren müssen, falls ihre praktische Überflüssigkeit sie nicht überhaupt in Vergessenheit geraten läßt.

In enger sachlicher und systematischer Verbindung mit den Bestimmungen über die Häfen stehen die Sätze, welche die Tarifgestaltung auf den deutschen Eisenbahnen bedingungslos der Willkür der Gegner unterwerfen. Art. 323, ergänzt durch Art. 365, nimmt Deutschland jede Möglichkeit, die Eisenbahntarife in den Dienst der Außenhandelspolitik oder inländischer Produktionsförderung zu stellen. Art. 365 bestimmt, daß alle Güter aus den Gebieten oder für die Gebiete der alliierten und assoziierten Mächte, welche in Deutschland Einfuhr oder Durchfuhrgut darstellen, Anspruch haben auf die „günstigste Behandlung, die für Güter gleicher Art

gilt, welche auf irgend einer deutschen Strecke im Binnenverkehr oder zum Zweck der Aus-, Ein- oder Durchfuhr unter ähnlichen Beförderungsverhältnissen, insbesondere bezüglich der Länge der durchlaufenen Strecken, befördert werden." Damit sind also nur unbedeutende Sondertarife von lokaler Bedeutung von dem Anspruch auf allgemeine Anwendung ausgenommen. Das geht weit über die sogenannte Paritätsklausel hinaus, für deren Fassung als ein Beispiel Art. 12 des Handelsvertrages mit Schweden (Reichsgesetzbl. 1911, S. 275 ff.) herangezogen sei: „Insbesondere sollen für schwedische oder aus Schweden kommende, nach einer deutschen Station oder durch Deutschland beförderte Gütersendungen auf den deutschen Bahnen keine höheren Tarife angewendet werden, als für gleichartige deutsche oder ausländische Erzeugnisse in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke." Bestand also etwa früher ein Tarif, der die Ausfuhr von Kali ab Grubenstation über Bremen und Hamburg begünstigte, so hatte dieser für die Paritätsklausel kein praktisches Interesse; dagegen könnte Frankreich auf Grund des Art. 365 jetzt verlangen, daß der gleiche günstige Tarifsatz ihm für die Einfuhr von elsässischem Kali auf ganz anderen, süddeutschen Strecken gleichfalls zugebilligt werde. Des weiteren muß Deutschland nach Art. 365, Abs. 2 sich an der Erstellung internationaler Durchgangstarife beteiligen, denen die Sätze der auf einer bestimmten Strecke gewährten Ermäßigung für diese Güterart zugrunde zu legen sind.

Die besonderen Ziele, welche mit dieser gründlichen Einebnung des durchdachten Systems der deutschen Eisenbahntarife verfolgt werden, werden deutlicher erkennbar, wenn wir noch einmal zu den Bestimmungen über die Häfen zurückkehren. Art 323, der das allgemeine Verbot unterschiedlicher Behandlung der Güter hinsichtlich der Beförderungspreise ausspricht, wendet sich ganz besonders auch gegen die „Form von kombinierten Tarifen", wie sie in Deutschland für den Ostafrika- und Levanteverkehr bestanden; die Eisenbahn berechnete, gestützt auf Verträge mit den betreffenden Schiffahrtsgesellschaften, dem inländischen Fabrikanten einen festen Satz für Transporte etwa nach Daressalam oder Konstantinopel, *so daß dieser bei langfristigen Aufträgen für die Preiskalkulation* das Risiko steigender Seefracht völlig ausschalten konnte.

Obwohl diese, ohne jede Gegenseitigkeit, Deutschland aufgezwungenen Bestimmungen bereits jede eigene Verkehrspolitik ausschließen, wird durch Art. 325 weiter verfügt: „Die Seehäfen der alliierten und assoziierten Mächte genießen alle Vorteile und Tarifermäßigungen, die auf den deutschen Eisenbahnen oder Schiffahrtsstraßen zugunsten deutscher Häfen oder irgend eines Hafens einer anderen Macht gewährt werden". Gewährt Deutschland etwa für bestimmte sächsische Industrieerzeugnisse einen günstigeren Ausfuhrtarif nach Rotterdam, so können die alliierten und assoziierten Mächte nicht nur für gleiche Erzeugnisse die Gewährung des gleichen Satzes auf allen deutschen Strecken in beliebiger Richtung verlangen, sondern überdies die Teilnahme Deutschlands an mit diesem Streckensatz gebildeten Durchgangstarifen nach Triest, Genua, Le Havre, Antwerpen, Danzig usw. Diese Verpflichtung ist in Art. 326 eigens festgelegt. Im ursprünglichen Vertragsentwurf war noch ein Art. (325) enthalten, welcher besagte, Deutschland verpflichtet sich, keine Maßregel zu ergreifen, welche Güter, zugunsten seiner eigenen Transportstrecken, von ihrem normalen Verkehrswege (itinéraire normal) ablenken würde. Der einfache Hinweis auf diese völlig unsinnige Bestimmung in den deutschen Gegenvorschlägen vom 29. 5. 19 hat genügt, die Gegner zur Streichung zu veranlassen.

Um die eigentümliche Gerechtigkeit dieses vor allem gegen die deutschen Seehäfen gerichteten Vorgehens richtig verstehen zu können, muß man aus dem Frieden von St. Germain den entsprechenden Art. 312 heranziehen, der zwar auch alle unterscheidenden Tarifbildungen untersagt, dessen Absatz 3 aber lautet: „Österreich verpflichtet sich jedoch ... auf seinen eigenen Linien die vor dem Kriege für den Verkehr der adriatischen Häfen und der Schwarzenmeerhäfen bestandene Art der Tarifbildung aus dem Gesichtspunkte ihres Wettbewerbes mit den deutschen Nordseehäfen aufrecht zu erhalten."

Mannigfache Bestimmungen, welche mehr die technische Seite des Eisenbahnwesens angehen, sollen hier außer Betracht gelassen werden. Der Abschnitt erhält sein entscheidendes Gepräge durch den Art. 366, welcher von Deutschland fordert, daß es zunächst die Bestimmungen des wieder zu erneuernden internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. 10. 1890 nebst den späteren Zusätzen (Berner Konvention) erfüllt, daß es aber schon jetzt, auch wenn es sich an den Verhandlungen nicht beteiligen sollte, einem neuen Übereinkommen über die Beförderung von Personen, Gepäck und Gütern zustimmt, sofern dieses binnen 5 Jahren nach Inkrafttreten des Friedensvertrages geschlossen werden sollte.

Hier tritt jener oft hervorgehobene „Geist" des Friedens zutage, den das Ultimatum der Alliierten vom 16. 6 19 dahin erläutert, daß die Herstellung gleichartiger Verkehrsbedingungen einen wesentlichen Teil der Völkerbundsaufgaben (gemäß Art. 23e) bilde, daß aber, solange ihre allgemeine Durchführung noch nicht erfolgt sei, wenigstens Deutschland schon die Anwendung solchen freiheitlichen Verfahrens und die vorbehaltlose Zustimmung zu künftigen Ausdehnungen auferlegt werden müsse, damit es nicht später aus Gründen ungerechtfertigten Widerstrebens oder politischer Empfindlichkeit die allgemeine Ausdehnung auf alle Mitglieder des Völkerbundes unmöglich mache.

Dieses Verfahren, Deutschland einseitig als Versuchsobjekt mit den nachteiligen Nebenwirkungen der gebrochenen Versprechen Wilsons zu belasten, die durch Ausschluß der Gegenseitigkeit in schärfstes materielles Unrecht verkehrt werden, hat auch die Regelung der Binnenschiffahrtsfragen bestimmt, mit denen sich ein folgender Aufsatz zu befassen hat.

Eduard Rosenbaum

Staat und Auslandseffekten in Deutschland (II)

Mit der Suspension der Stempelsteuer (vgl. W.-D. Nr. 4) waren sicherlich noch einige hundert Millionen zum Portefeuille unserer Auslandswerte hinzugezogen, das ohnehin auch abzüglich der vier Milliarden Auslandsdepots an zwanzig Milliarden Mark zu Kriegsanfang betragen haben dürfte, an die sich unsere Regierung jedoch erst im August 1916 erinnern ließ, nachdem bereits ein großer Teil namentlich der Amerikaner abgeflossen war: Man ordnete erst einmal, wie nun auch in Frankreich, die völlig überflüssige und zeitraubende Inventarisierung an, gemäß der Bundesratsverordnung v. 23. 8. 16, deren Stichtag der 30. 9. war, während die Anmeldungsfrist später bis zum 15. 11. verlängert wurde. Entgegen der Formulierung der Anmeldebogen kam es natürlich nicht darauf an, ob die Werte im Ausland zahlbar gestellt waren. Die

Banken wiesen vielfach ihre Kunden auf den Inhalt und Zweck der Bundesratsverordnung hin, um sie gleichzeitig aufzufordern, etwa zu Hause oder im depositum regulare verwahrte Wertpapiere der Bank offen in Verwahrung zu geben, damit diese ihrerseits die Anmeldung gebührenfrei bewirke. Viele Eigentümer ausländischer Wertpapiere meldeten folgeweise nicht an, weil sie die Papiere ohne Entrichtung der Reichsstempelabgabe in das Inland eingeführt hatten. Die Landesregierungen entschlossen sich daraufhin von der ihnen zustehenden Strafbefugnis keinen Gebrauch zu machen, wenn die Wertpapiere der Reichsbank als unversteuert angemeldet und die Stempelabgaben nachentrichtet wurden.

Erst Anfang März 1917 ging man einen Schritt weiter: Man zog zur Kreditbeschaffung in der Schweiz die Schweizer Wertpapiere heran, indem man die Portefeuilles der Banken beanspruchte, die seinerzeit größere Posten solcher Papiere angemeldet hatten. In Betracht kamen neben Staats- und Kommunalpapieren Bundesbahnen und rückgekauften Bahnen (Gotthard-, Simplon-Zentralbahn) auch andere festverzinsliche Wertpapiere und börsengängige Aktien, die in der Schweiz leicht verwertet und die in größeren Posten zur Verfügung gestellt werden konnten. Die Hinterlegungsdauer betrug längstens 3 Jahre nach Ratifizierung des Friedensvertrages mit England bei jederzeitigem Rückgaberecht des Reiches und Rückforderungsrecht des Deponenten, wobei es dem Reich frei stand, das Papier zu kaufen, statt es zurückzugeben und zwar zum Kurs des für das betreffende Papier maßgebenden schweizerischen Börsenplatzes am Tage der Übernahmeerklärung des Reiches. Die jährliche Vergütung betrug 1/5 des Zins- oder Gewinnerträgnisses bzw. mindestens 1% des Nennwerts. Die Empfangsbescheinigungen waren leider nicht übertragbar.

War man so bereits beziehentlich der schweizerischen Papiere zur eigentlichen Verwertung vorgeschritten, so wurde für eine solche im allgemeinen und unter Zwangsmöglichkeit die öffentlich-rechtliche Basis erst durch die am 22. 3. 17 erschienene Verordnung geschaffen, auf Grund deren der Reichskanzler anordnen konnte, daß Auslandseffekten, sofern sie nicht bis zu einem bestimmten Termin ins Ausland veräußert wurden, dem Reiche gegen angemessene Vergütung überlassen werden mußten. Die Übernahmebedingungen entsprachen den für die hinterlegten schweizerischen Werte aufgestellten. Bei Verlosungen hatte der Besitzer Anspruch auf seine Nummer, andernfalls auf Rücklieferung in ursprünglicher Stückelung. Bei Papieren mit Rückkaufsrecht, also z. B. bei den Südamerikanern, durften die Eigentümer an den jeweiligen Lizitationen teilnehmen; die Lombardierung der deponierten Werte war möglich. Wieder zwei Monate später, am 22. 5. 17 erschien dann endlich der spezifizierte Aufruf schwedischer, dänischer und schweizerischer Wertpapiere. Diese waren mit Angabe der Depotstelle, evtl. Rechte und Pfandrechte Dritter usw. durch Vermittlung einer Bank anzumelden. Die Überlassung wurde dringend beschleunigt, um spätestens Anfang Juni in Berlin über diese Effekten verfügen zu können. Die Banken wurden daher aufgefordert, die nach erfolgter Anmeldung vom Reichsschatzamt angeforderten Papiere bis zum 8. 6. bei der Bank des Berliner Kassenvereins, bei der sich der Übernahme- und Auszahlungsdienst abwickelte, abzuliefern.

Der private An- und Verkauf der Effekten, die der Verordnung nicht unterfielen, war zulässig. Nun war es allerdings einem schweizerischen, schwedischen oder dänischen Papier schwer anzusehen, ob es von der Bekanntmachung nicht betroffen wurde, weil es vielleicht erst nach dem 31. 5. aus ausländischem in inländisches Eigentum gelangt war; und wenn das Schatzamt meinte, mit derartigen Transaktionen wegen des valutarischen Disagios nicht rechnen zu müssen, so hätte es bedenken sollen, daß für einen im Inland ansässigen Ausländer bei derartigen Geschäften nicht durchaus ein Valutaverlust in Frage zu kommen brauchte. Man hätte in das fragliche Gesetz wie überhaupt in die finanzielle Kriegsgesetzgebung eben mehr das Domizilprinzip anstatt und in Ergänzung des Staatsangehörigkeitsprinzips konsequenter durchführen müssen. Übrigens sollten jedoch auch in Zukunft freihändige Verkäufe in den aufgerufenen Effektengattungen, solange sie noch nicht an die Bank des Berliner Kassenvereins eingefordert waren, nicht völlig unterbunden werden.

Die freihändigen Veräußerungen wurden überhaupt bei uns nur insoweit restringiert, als durch die zweite Devisenordnung die Erlöse von Effektenverkäufen ins Ausland an die Devisenzentralen abzuführen bzw. anzumelden waren, was noch in der ersten Devisenordnung leider versäumt worden war. Dann aber griffen ja die Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Ausland vom 21. 11. 18 und deren Ergänzung vom 15. 1 19 in den privaten Verkehr auch der Auslandseffekten ein, nachdem dieser allerdings seit der Aufhebung der Devisenkontrolle für einige Zeit ungebunden geblieben war. Jedenfalls gab das Reich seit dem Aufruf der Schweden, Dänen und Schweizer, wozu noch inoffizielle Verwertungen von Griechen, Anatoliern, unifizierten Türken u. e. a. traten, bald wieder die aktive Auslandseffektenpolitik auf und wandte sich mehr der Verwertung inländischer Effekten zu.

*

Erst die Brüsseler Verhandlungen vom 13. und 14. 3. 19 leiteten folgeweise wieder einen neuen Abschnitt unserer Auslandseffektenpolitik ein, bestimmte dort Ziffer 3 des betreffenden Abkommens, daß Deutschland seine Lebensmittelimporte der Entente u. a. mit seinen ausländischen Wertpapieren zu bezahlen habe. In Deutschland war damals folgender Besitz an fremden Werten angemeldet:

a) Verbündete Staaten	5,8	Milliarden ℳ
b) Feindliche Staaten	6,6	„ „
c) Neutrale Staaten	1,7	„ „
d) Sonstige	0,9	„ „
Insgesamt also	15,0	Milliarden ℳ

worunter sich für ungefähr 0,8 Milliarden ℳ österreichisch-ungarische, russische, polnische und türkische befinden und 3,8 Milliarden in den Gebieten der Alliierten deponiert sind; auch von den dann noch verbleibenden 3,2 Milliarden ist ein erheblicher Teil im elsaß-lothringischen Besitz.

Erst am 18. 2. kündigte Erzberger in Weimar an, daß diese Bestände vom Reiche aufgenommen werden sollten, um die nunmehr unmittelbar bevorstehenden Lebensmittelimporte zu begleichen. Und zwar wandte man sich vorerst an die Banken der Berliner Stempelvereinigung und ließ diese freihändige Börsenankäufe vornehmen, was natürlich die Kurse außerordentlich hoch trieb, nachdem diese kurz vorher eine kleine Depression infolge der Ungewißheit der Börse über das Erzbergische Mobilisierungsprogramm erlitten hatten. Jedenfalls bedeutete dieses planlose Aufkaufen am freien Markt einen kläglichen Rückschritt gegenüber den früheren Aktionen; man verteuerte sich die so dringend benötigten Zahlungsmittel für die Approvisionierung und ermöglichte wieder einmal von Reichswegen durch die gar nicht oder doch verkehrt ausgenutzte Position des Staates als Einkaufsmonopolist riesige Spekulationsgewinne.

Erst mit der Bekanntmachung vom 26. 3. kehrt man auf den von England so früh aufgezeigten, von uns selbst 1917 beschrittenen Weg der entgeltlichen Beschlagnahme zurück und rief sämtliche ausländische, festverzinsliche Wertpapiere mit Ausnahme der österreichischen, ungarischen, bul-

garischen und türkischen auf. In einer individuellen Liste forderte das Reich speziell amerikanische, argentinische, brasilianische, chilenische, chinesische, englische, französische, japanische, italienische, portugiesische und siamesische Papiere. Die Verordnung ergriff alle im Inlande, in Österreich, Ungarn, Finnland und im angrenzenden Neutralien befindlichen Auslandseffekten. Diese individuell aufgerufenen Werte waren bis spätestens 12. 4. einer inländischen Bank zu übergeben, mit welcher Übergabe das Eigentumsrecht des Reiches an diesen Papieren begründet und der Handel in diesen verboten war; die sonstigen im In- oder Ausland befindlichen Auslandspapiere waren bis zum 15. 4. bei einer Inlandsbank anzumelden, und der Reichsminister entschied dann, ob sie vom Reiche zu erwerben waren. Bis dahin war der Handel in diesen Stücken verboten. Der Übernahmepreis basierte auf dem Erlös, den das Reich aus der Verwertung der Effekten abzüglich seiner Unkosten erzielen würde. Schon vorher hatte es eine Abschlagszahlung in Höhe der Steuerkurse vom 31. 12. 18 bzw. der für diesen Tag sonst festzustellenden Werte der Effekten zu leisten. Wie in England bedrohte man verschuldeten Anmeldungsverzug mit Halbierung des Übernahmepreises. Von der Enteignung konnten auf Antrag Valutaschuldner und Versicherungsgesellschaften befreit werden.

Die vom Reich zu übernehmenden Wertpapiere brauchten den Reichsstempel nicht zu tragen und die Ausfüllung eines Schlußscheines war nicht erforderlich — (vgl. § 5 der Bek. v. 22. 3. 17) — womit natürlich eine bereits eingetretene Stempelpflicht nicht entfiel.

Selbstverständlich mußte dieser Beschlagnahme ein Ausfuhrverbot für ausländische Effekten vorangehen. Ein solches bestand ja nach der allerdings recht extensiven Interpretation der Alliierten bereits durch das Prolongationsabkommen des Waffenstillstandes vom 13. 12. 18, dessen Ziffer 1 Abs. 2 die deutsche Regierung u. a. verpflichtete, Ausfuhrlizenzen für ausländische Werte nur im Benehmen mit den Alliierten zu erteilen. Auch später vermochte sich die Entente nicht der deutschen Auslegung anzuschließen, wonach diese Bestimmung über die bestehenden deutschen Gesetze hinausgehende Restriktionen des zwischenstaatlichen Effektenverkehrs nicht enthalte, so daß dann am 1. 3. 19 die deutsche Regierung selbst in Abänderung der Verordnung vom 22. 3. 17 den Reichsfinanzminister zu einem Ausfuhrverbot für ausländische Wertpapiere ermächtigte, das dieser am 4. 3. erst einmal bis zum Ende des Monats erließ und zu dessen Ausführung die Postüberwachungsstellen unverzüglich angewiesen wurden, Auslandseffekten nicht mehr über die Grenze zu lassen. Allerdings mußte man gestatten, daß bereits abgeschlossene Verkaufsgeschäfte mit Ausländern ins Ausland auch ausgeführt wurden, um nicht die valutaschädliche Eindeckung des Verkäufers auf den Auslandsmärkten herbeizuführen, und so wurden denn auch in Ziffer 3 der definitiven Bekanntmachung vom 26. 3. Effekten, die ein Ausländer vor dem 4. 3. erworben hatte, vom Exportverbot ausgenommen. In dieser Bekanntmachung wurde im übrigen die Verbotsfrist bis Ende Mai erstreckt, österreichische, ungarische, bulgarische, türkische und im Gegensatz zum Ausfuhrverbot vom 4. 3. auch russische Effekten ausdrücklich freigegeben sowie die Ausfuhr ausländischer Aktien dann gestattet, wenn der Erlös in Auslands-Valuta der Reichsbank zur Verfügung gestellt wurde. Und zwar gemäß einer späteren Bekanntmachung vom 17. 4. 19 nur, wenn die vermittelnde Bank ausdrücklich die Garantie dafür übernahm. Folgeweise wurde die Befristung des Verbots noch drei Mal, nämlich am 21. 5 bis zum 31. 7., am 24. 7. bis zum 30. 9., am 22. 9. bis zum 30. 11. verlängert.

Derart vor dem Abfluß ins Ausland wenigstens dem Gesetze nach bewahrt, wurden die ausländischen Wertpapiere noch zwei Mal, nämlich am 21. 6. u. 21. 11. aufgerufen: argentinische, serbische, holländische, spanische und venezuelische. Dann aber wurde am 26. 11. die Beschlagnahme und das Handelsverbot aufgehoben, außer für die 102 bereits aufgerufenen Effektengattungen, auch soweit sich diese noch in Oesterreich, Ungarn, in der Schweiz, in Holland, Dänemark, Schweden, Norwegen und Finnland befanden. Die Sperre war aber auch eine allzulange gewesen, namentlich da so zahlreiche Kategorien überhaupt nicht aufgerufen worden waren, und man diese also völlig zwecklos der Verfügung ihrer Eigentümer entzog, die sie nach § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 26. 3. nur noch verpfänden durften. Man behinderte die Eigentümer also nur an der rechtzeitigen Kursausnutzung, was allerdings, da ja die Kurstendenz durchschnittlich eine steigende war, volkswirtschaftlich nichts geschadet hat, wenn der privaten Spekulation auch manche Möglichkeit der Ausnutzung zwischenzeitlicher Margenunterschiede genommen wurde; wenn man zeitweise, wie bei den Mexikanern, einen dauernden Kursrückgang fürchtete, so erwies sich ja das später glücklicherweise als irrig. Daß nun verhältnismäßig so wenig Kategorien aufgerufen bzw. die gesperrten Ende November wieder freigelassen wurden, ist nur der dilatorischen Inzahlungnahme seitens der Entente zuzuschreiben, die ruhig einen Teil der vinkulierten Effekten für die argentinischen Bezüge vom Juli hinausgehen ließ.

Übrigens wurde mit dieser Aufhebung der Beschlagnahme und des innerstaatlichen Handelsverbots noch nicht die internationale Handelsfreiheit für die Auslandseffekten wiederhergestellt, vielmehr wurde am 25. 11. das Verbot der Ausfuhr, Veräußerung oder Verpfändung ins Ausland bzw. an Ausländer bis zum 31. 1. 20 verlängert. Da die Entente, wie gesagt, sich nicht zu einer großzügigen Inzahlungnahme der verstaatlichten Auslandseffekten entschliessen kann, so daß die Bestände in der Hand der Regierung nur die Ausführung der unentgeltlichen Beschlagnahme seitens der Entente auf Grund des Friedensvertrags erleichtern, einer Verwendung als Handhabe der Valutapolitik aber entzogen sind, sollte man wirklich die private Verwertung der Auslandseffekten im Interesse unserer Valuta fördern, soweit dies im Rahmen der Waffenstillstandsbedingungen nur irgend möglich ist. Je mehr jetzt an ausländischen Effekten ins Ausland abfließen, umso weniger können uns die Alliierten nachher abnehmen, wenn die betreffenden Klauseln des Friedensvertrages erst einmal in Kraft treten.

Dr. Hans-Otto Schultz

Deutschland und Rußland nach dem Friedensvertrag von Versailles

Resultat des Weltkrieges ist die Niederwerfung Deutschlands und Rußlands. Beide Länder haben ihre bisherige Weltmachtstellung, ihren wirtschaftlichen Wohlstand, ja bis zu einem gewissen Grade, ihre politische Selbständigkeit, wertvolle Provinzen und Millionen von Einwohnern verloren. Wohl ist der Vertrag von Brest-Litowsk, der Rußland Niederlage und Zerstückelung bringen sollte, aufgehoben; die Lage Rußlands hat sich jedoch in nichts verbessert, die Entente hat mit dem Versailler Friedensvertrag die Loslösung der Randstaaten auch formell anerkannt. Das Russische Reich verliert ohne

Befragung der Bevölkerung, von den Fremdstämmigen ganz abgesehen, über 10 Millionen Russen und Ukrainer, 3 Millionen bisher russisch gesinnter Juden; es ist vom Njemen und der Donau, zwei Flüssen, die für das russische Wirtschaftsleben von größter Bedeutung sind, abgetrennt, hat seine wichtigsten Ostseehäfen verloren und hat zweihundertjährigen Besitzstand, der Rußland groß gemacht hat, eingebüßt. Russische Bevölkerungsteile in Ostgalizien, dem Cholmlande, Westwolhynien, im ugerischen Rußland, in der Nordbukowina und Beßarabien stehen von nun ab unter fremder Herrschaft ohne irgend eine Garantie, die ihnen die Bewahrung ihrer nationalen Art und ihrer Religion sichert. Politisch ist Rußland auf den Stand der Moskauer Zarenzeit, wirtschaftlich in einen Zustand gebracht, der einen Wiederaufbau aufs äußerste gefährdet, denn der Verlust der wichtigsten Wasserstraßen im Westen und der Häfen im Norden erschwert die Beziehungen zu Europa und macht sie von fremdem Gutdünken abhängig; statt dem einen Riegel an den Dardanellen, der Rußland vom Weltverkehr absperrte, ist das größte Reich Europas nun von einem System von Sperriegeln umgeben. Deutschland und Rußland sind also Schicksalsgenossen, beide Staaten müssen die Kosten des Krieges wohl in verschiedener Weise, aber gleichermaßen lastend und drückend tragen.

Der Versailler Vertrag hat Deutschland durch eine Mauer anderer Staaten dauernd vom einstigen Nachbarn getrennt: Die Scheidewand kann aber die einstens so hochbedeutsamen gemeinsamen Interessen der beiden Länder nicht aufheben. Die bleiben, aller Bemühungen der Entente ungeachtet, bestehen. Auf die Interessen, die uns mit Rußland und den russischen Randstaaten wirtschaftlich und politisch verbinden, wird noch ausführlich eingegangen werden müssen. Der Gang der politischen, wie wirtschaftlichen Entwicklung hat in der letzten Zeit so viele Wandlungen durchgemacht, daß manches, was früher galt, heute keinen Bestand mehr hat und umgekehrt. Unberührt hiervon ist aber das wirtschaftliche Aufeinanderangewiesensein der beiden Länder geblieben und dies verlangt heute bei der katastrophalen Notlage, in der sich beide Länder befinden, mehr denn je sein Recht.

Nach Schaffung dieser Scheidewand zwischen Deutschland und Rußland, war es die nächste Sorge der Entente, Deutschland jede Ausbreitung nach dem Osten, alles was an politischen Möglichkeiten etwa durch Verträge mit der bolschewistischen Regierung und den Regierungen der neuen Randstaaten hätte errungen werden können, unmöglich zu machen und so galten denn seit Unterzeichnung des Friedens von Versailles alle Verträge für aufgehoben. (Art. 116, Abs. 2 und Art. 292) Laut Art. 116 Absatz 1 erkennt Deutschland „die dauernde und unabänderliche Unabhängigkeit aller Gebiete an, die am 1. 8. 14 zum früheren Russischen Reiche gehörten und verpflichtet sich, dieselbe zu achten."

Hiermit nicht genug, verlangt der Vertrag einen ausdrücklichen Verzicht auf die Souveränität des Deutschen Reiches indem er die Beziehungen zu Rußland und den Randstaaten auch für die Zukunft festlegt, denn nach Art. 117 verpflichtet sich Deutschland „die volle Rechtskraft aller Verträge oder Abmachungen anzuerkennen, welche die alliierten und assoziierten Mächte mit den Staaten abschließen werden, die sich auf dem Gesamtgebiet des früheren russischen Reiches, wie es am 1. 8. 14 bestand, oder in einem Teil desselben gebildet haben oder bilden werden und die Grenzen dieser Staaten, sowie sie darin festgesetzt werden, anzuerkennen." Die Fassung dieses Artikels ist unklar: falls Deutschland damit nur die Staatengründungen und Staatenabgrenzungen, die die Entente in Rußland vorzunehmen gedenkt zu billigen hat, so wäre dies als Folge des ganzen Vertrags verständlich; weit aber über die Grenzen selbst dieses Vertrages geht die Bestimmung, Deutschland habe „alle Verträge oder Abmachungen anzuerkennen." Sollen diese Bestimmungen etwa gar auf Handelsverträge oder Abmachungen der Alliierten mit Rußland ausgedehnt werden, die in der Art der jüngsten Beschlüsse des Viererrates Deutschland vom Handel mit Rußland auszuschließen drohen? Die Frage ist im höchsten Grade aktuell.

Die Entente ist aber noch weiter gegangen und hat sich jetzt schon einer wichtigen Kompensation für ihre Verhandlungen mit Rußland versichert, da sie Rußland ausdrücklich das Recht vorbehalten hat, von Deutschland „alle Entschädigungen und Wiedergutmachungen zu verlangen, die auf den Grundsätzen des gegenwärtigen Vertrages beruhen." (Art. 116, Abs. 3). Rußland wird von sich aus dieses „Recht" nicht in Anspruch nehmen können — die Entente wird es Rußland anbieten und für Rußland durchsetzen, wenn es ihren Plänen entsprechen wird. Es wird Aufgabe der deutschen Politik sein müssen, sich mit Rußland so auseinanderzusetzen, daß die Zukunft der Beziehungen beider Länder durch russische Teilnahme an der Ausplünderung Deutschlands nicht gefährdet werden kann.

Damit nicht genug, bestimmt der Art. 260 noch folgendes: „Unbeschadet der Verzichtleistungen auf Rechte, welche Deutschland für sich oder seine Reichsangehörigen auf Grund der Bestimmungen dieses Vertrages auszusprechen hat, kann die Wiedergutmachungskommission innerhalb eines Jahres vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages ab verlangen, daß die deutsche Regierung alle Rechte und Interessen erwirbt, welche deutsche Reichsangehörige an irgend einer öffentlichen Unternehmung oder an irgend einer Konzession in Rußland . . . und in den Besitzungen und Nebenländern dieses Staates . . . besitzt. Andererseits muß die deutsche Regierung binnen sechs Monaten von der Forderung ab alle diese Rechte und Interessen und alle gleichartigen Rechte und Interessen, die die deutsche Regierung selbst besitzt auf die Wiedergutmachungskommission übertragen.

Deutschland hat seine derart enteigneten Reichsangehörigen schadlos zu halten. Die Wiedergutmachung-kommision schreibt Deutschland auf das Schuldkonto für Wiedergutmachungen die Summen gut, welche dem Werte der übertragenen Rechte und Interessen entsprechen, wie ihn die Wiedergutmachungskommission festsetzen wird. Die deutsche Regierung hat binnen sechs Monaten vom Inkrafttreten dieses Vertrages ab der Wiedergutmachungskommission die Listen aller fraglichen Rechte und Interessen mitzuteilen, welche erworben, schwebend oder noch nicht ausgeübt sind. Es verzichtet zugunsten der alliierten und assoziierten Mächte in seinem Namen und in dem seiner Reichsangehörigen auf alle derartigen Rechte und Interessen, welche nicht in dieser Liste angeführt sind."

Mit diesem Artikel ist ein tiefer Einschnitt in wertvolle Wirtschaftsrechte deutscher Finanz- und Handelskreise gegeben. In deutschem Besitze befinden sich bedeutende Anteile an russischen Unternehmungen. Die derzeitige Höhe derselben festzustellen ist natürlich sehr schwer, nach russischen Quellen bezifferten sich dieselben bei Ausbruch des Krieges auf mehr als zwei Milliarden Mark, die in verschiedenen industriellen Unternehmungen Rußlands angelegt sind. Da ein Teil derselben sich im Gebiete der jetzigen Randstaaten befindet, ein anderer Teil im Laufe des Krieges abgestoßen worden ist, so dürfte diese Summe sich etwa auf 1½ Milliarden reduzieren. Davon entfielen nach Mitteilungen des Fabrikantenverbandes des Moskauer Industriebezirkes: 268 Mill. Rbl auf garantierte Obligationen der Kiew-Woronescher Bahn, Moskau—Kasan Bahn, Wladikawkas Bahn und anderer

Bahnen, 586 Mill. Rbl. auf städtische Anleihen und verschiedene Bankinstitute, 146 Mill. Rbl. auf verschiedene Unternehmungen der chemischen, elektrischen, Maschinenbau- und Montanindustrie.

Da die Entente jetzt eine Schwenkung in ihrer russischen Politik vorgenommen hat, so ist der Augenblick gekommen, wo die Folgen des Friedensvertrages unsere Beziehungen zu Rußland berühren können.

Der oberste Rat hat sich nach einer Havasmeldung vom 17. 1 entschlossen zur Linderung der furchtbaren Notlage in Rußland den Austausch von Waren auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zwischen dem russischen Volke und alliierten und neutralen Ländern zu gestatten. Dieser Handel soll in Verbindung mit den russischen Konsumorganisationen stattfinden. Für die nach Rußland gelieferten Waren sollen von dort in Austausch Getreide, Flachs, Holz, Leinen-Butter und andere russische Exportartikel geliefert werden.

In Ergänzung dieses Beschlusses sind bereits Garantien für den englischen Handel mit Rußland ausgearbeitet und Verhandlungen mit den russischen Organisationen aufgenommen worden.

Der „Vorwärts" nennt diesen Versuch, den deutschen Handel auszuschließen, einen neuen Schlag und eine „Infamie", gegen die schärfster Protest erhoben werden muß. Es ist anzunehmen, daß ein Protest bei der Entente das gleiche Schicksal haben wird, wie die anderen deutschen Proteste — es muß also ein anderer Weg eingeschlagen werden. Dieser liegt klar auf der Hand. Im Art. 117 ist die Rede von „Verträgen und Abmachungen", — die deutsche Politik wird, was ihr nicht schwer fallen kann, denn die Geschichte der deutsch-russischen Handelsbeziehungen spricht eine zu deutliche Sprache — zu betonen haben, daß es nicht im Interesse Rußlands liegen kann, den deutschen Handel auszuschließen. Dies wird ja auch von allen russischen Parteien anerkannt: Tatsachen bedeuten eben mehr wie geschickte Agitation und alle politischen Bemühungen der Entente. Das wirtschaftliche Angewiesensein Deutschlands und Rußlands auf einander ist eine Tatsache, die auszulöschen selbst dem Versailler Vertrage nicht wird gelingen können.

Dr. Hans von Eckardt

England

Der irische Kleinkrieg — Die neue Home Rule Bill — Irlands wirtschaftliche Lage

Ohne Übertreibung kann man sagen, daß zur Zeit in einer Anzahl südlicher Provinzen Irlands Kleinkrieg herrscht. Die geheime Regierung der sogen. irischen Republik nimmt Anleihen auf und erläßt Verordnungen, deren Bedeutung allerdings von hier aus nicht beurteilt werden kann. Englischen Blättern zufolge sind auf die Anleihen nur von irischen Kreisen Amerikas geringe Beträge gezeichnet worden. Die Sinn Feiner nehmen in erster Linie die Polizei aufs Korn. Täglich findet man in der englischen Presse Mitteilungen über Mordtaten an Polizeibeamten, aber niemals wird berichtet, daß ein Attentäter ergriffen worden ist. Nicht nur einzelne Polizisten, auch ganze Wachen werden angegriffen, und obschon diese Wachlokale festungsartig ausgebaut sind und mutig verteidigt werden, ist schon mehr als eines den Angreifern in die Hände gefallen. Vor Überfällen auf das Militär schrecken die Sinn Feiner in der Regel zwar noch zurück, — wohl aber unternehmen sie des öfteren Ueberfälle auf Waffendepots, um ihre Ausrüstung zu ergänzen. Daß auch das Leben des Vizekönigs ein Ziel ihrer Angriffe ist, ist unter diesen Umständen selbstverständlich; nur durch einen Zufall ist er am 20. 12. mit dem Leben davongekommen.

Es ist klar, daß die englische Regierung der Tätigkeit von Sinnfein nicht untätig zusehen kann. Eine Militärmacht — sie wurde im Oktober im Unterhaus auf 55 000 Mann beziffert — befindet sich in Irland; aber sie vermag ebensowenig auszurichten, wie die gesetzlichen und administrativen Maßregeln von Parlament und Verwaltung. Das Gesetz, das den Hinterbliebenen gefallener irischer Polizeibeamten die gleichen Gebührnisse sichert, wie den im Krieg gefallenen Soldaten und zwar zu Lasten der Gemeinde, innerhalb deren Gebiet sie ums Leben gekommen sind, hat keinerlei Wirkung auszuüben vermocht; die Unterdrückung des irischen „Freeman's Journal" und des „Catholic Herald", deren Artikel nach Ansicht der Regierung „zum Mord aufreizten", hat die Gemüter nur noch mehr erregt; das Gleiche gilt von der Verhaftung und Deportation angesehener Sinnfeinführer und Parlamentsmitgliedern. Trotzdem vermögen Personen, auf die die englische Verwaltung fahndet, wie die Gräfin Markiewicz, ungehindert öffentlich zu sprechen.

Erschwert wird die Lage der englischen Regierung durch das Herannahen des allgemeinen Friedens. Die Kriegsvollmachten, die die Defence of the Realm Act der irischen Verwaltung verlieh, erlöschen mit der Ratifikation des letzten Friedensschlusses (mit der Türkei). Das Parlament muß daher als erstes in der nächsten Session, die D. O. R. A. verlängern. Es ist kein Zweifel, daß es dies ohne Zwischenfall tun wird, da sich die Mitglieder der Opposition dazu verpflichtet haben. (vgl. Nr. 1 S. 9.)

Bezeichnend ist, daß das Ausland und sogar die Dominions dem irischen Streit nicht gleichgültig gegenüber stehen. Kein Wunder, nachdem man fünf Jahre das Selbstbestimmungsrecht aller Völker gepredigt hat! Vor allem nehmen bekanntlich die Vereinigten Staaten von Amerika für Irland Partei. Die dortigen großen irischen Gemeinden, vielfach selbst vertriebene Iren oder deren Abkömmlinge, stehen natürlich geschlossen hinter Sinn Fein, und üben ihren Druck auf die Regierung aus. Aber auch in den Dominions, vor allem in Australien, beginnt man zu dem Problem Stellung zu nehmen, und die englische Regierung hat somit keine Zeit zu verlieren.

Nun tritt allerdings bei Friedensschluß mit der Türkei automatisch die Home Rule Act von 1914 in Kraft, sofern das Parlament nicht noch anders bestimmt. Die alte Home Rule Act ist aber undurchführbar: sie befriedigt keine der irischen Parteien, vergewaltigt — entgegen einem späteren Versprechen von Asquith, das er im Namen der Regiernng abgegeben hat — Ulster, und ist in finanzieller Hinsicht unmöglich, da sie dem neu zu schaffenden Staat nur unzureichende Mittel gewährt.

Die englische Regierung hat offenbar den irischen Zuständen niemals die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt. Jetzt scheint sie sogar das automatische Inkrafttreten der Home Rule Act von 1914 ganz übersehen zu haben. Jedenfalls ist erst im Oktober ein parlamentarisches Komitee zusammengetreten, um eine Regelung der Home Rule-Frage herbeizuführen. Es war beabsichtigt, diese dringenden Maßregeln noch in der verflossenen Session zu beschließen, doch war dies infolge der übergroßen Menge an gesetzlichen Maß-

nahmen aller Art nicht mehr möglich. So hat sich Lloyd George darauf beschränken müssen, seine Grundzüge dem Parlament bekannt zu geben. Offenbar erhoffte er schon daraus eine Beruhigung, und vielleicht erwartete er, daß die Kritik in der Öffentlichkeit das Gesetz ausbauen und ergänzen helfen würde.

Die Lösung des Problems im Sinne der vollkommenen Selbständigkeit Irlands oder eines Teiles desselben, wie es von den Sinn Feinern verlangt wird, halten die Engländer für undiskutierbar. Lloyd George sprach offen aus, man müsse damit rechnen, daß Irland bei einem künftigen Krieg eine feindliche Haltung einnehmen könne, und deshalb die Hand darauf behalten. Das Home Rule für Irland sieht daher nur eine arg verkrüppelte Form der Selbstverwaltung vor, die sich bei den Dominions so gut bewährt hat. Ferner stellt die Bill einen Mittelweg zwischen der Forderung nach einer Teilung Irlands und dem Streben nach der Erhaltung der Einheit dar. Es sollen zwei Parlamente in Irland errichtet werden, das eine für die sechs protestantischen Grafschaften des Nordens, das andere für den Rest; im Gegensatz zur historischen Gliederung des Landes kommen dadurch drei Grafschaften von Ulster gemäß ihrem konfessionellen und wirtschaftlichen Charakter zum Südparlament, wodurch die industriellen Zentren an Hinterland verlieren; dennoch scheint diese Lösung im Interesse des konfessionellen Friedens geboten.

Über beiden Parlamenten soll ein Council of Ireland stehen. Der Council soll aus 20 Mitgliedern bestehen, die alle Teile des Landes vertreten; er soll das Recht haben, Gesetzesvorschläge über alle Fragen an die Parlamente gelangen zu lassen. Seiner Verwaltung sollen die Transportmittel Irlands wie überhaupt alle Gebiete staatlicher Tätigkeit unterstehen, deren einheitliche Handhabung in ganz Irland notwendig ist. Die beiden Lokalparlamente können ihm ferner alle diejenigen Rechte übertragen, die ihnen selbst zustehen. Dies würde so weit gehen, daß durch Übertragung sämtlicher Rechte an den Council of Ireland eine Vereinigung Nord- und Süd-Irlands unter einem Einheitsparlament durchgeführt werden könnte. Diese Entwickelung würde von der englischen Regierung gern gesehen werden, und um die Einheitsbestrebungen zu fördern, würde das englische Parlament dem Council of Ireland weitere Rechte übertragen, die es sich zurzeit noch reserviert, so bald die Einheit zustande gekommen ist.

Nach dem Plan von Lloyd George sollen die irischen gesetzgebenden Körperschaften alle Rechte ausüben, die nicht ausdrücklich als Vorbehaltsrechte der englischen Regierung bezeichnet sind: Diese Vorbehaltsrechte sind: 1. Alle Rechte des Königs. 2. An Rechten des Parlaments: Das Recht der Entscheidung über Krieg und Frieden, die Vertretung nach außen, das Militärwesen, die Landesverteidigung, die Handhabung aller den Landesverrat betreffenden Fragen, die Außenhandelspolitik, das gesamte Schiffahrtswesen, die drahtlose Telegraphie und das Kabelnetz. — Weitere Vorbehaltsrechte, die das englische Parlament ausübt, aber im Falle der Einigung Irlands aufgibt, sind: Die Postverwaltung, die Münzhoheit, das Recht der Handelsmarken, die Ausübung der höheren Gerichtsbarkeit, die Regelung der Leuchtfeuer und Schiffahrtszeichen. Die Ausübung der Polizeigewalt würde spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes (also auch wenn eine Einigung ganz Irlands nicht zustande kommt), an Irland übertragen werden.

Von den Aufgaben, die die irische Regierung erhalten soll, seien u. a. genannt: Erziehungswesen, Agrarpolitik, Kommunalverwaltung, Binnenverkehr (Straßen, Brücken, Kanäle, Bahnen), Altersversorgung-Versicherungswesen, Ausübung der unteren Gerichtsbarkeit, Verwaltung der Krankenhäuser, Ordnung des Wohnungswesens.

Das schwierigste ist natürlich die Regelung der finanziellen Fragen. Nach dem Gesetz von 1914 hätte die irische Regierung nur die Steuern auferlegen dürfen, die in ihrer Art neu wären und somit Garantie dafür geboten hätten, daß sie die bereits bestehenden Abgaben nicht beeinträchtigten. Darüber hinaus hätte das englische Parlament der irischen Regierung jährlich eine unveränderliche Summe überwiesen. Nach dem englischen Vorschlag gehen alle neuen und die meisten bereits bestehenden Steuern an Irland über unter folgenden Bedingungen: Irland zahlt an die englische Regierung eine Summe, die den Ausgaben für die der englischen Verwaltung unterstehenden Gebiete entspricht; gleichsam als Faustpfand hierfür behält sich England das Recht vor, die Einkommensteuer, die indirekten Abgaben („excise") und die Zölle zu erheben. Ferner erhält Irland vom englischen Parlament zur Bestreitung der mit der Einrichtung der neuen Parlamente verbundenen Ausgaben eine einmalige Überweisung von 1 Mill. £.

Das Projekt Lloyd Georges trug in Irland jedoch nicht zur Beruhigung der Stimmung bei, vielmehr mehrten sich nach dem Bekanntwerden dieser Vorschläge die Ausbrüche der Leidenschaft von Tag zu Tag.

Der volkswirtschaftliche Beobachter ist geneigt, bei der Betrachtung solcher Zustände nach wirtschaftlichen Ursachen der Unzufriedenheit zu fragen. Bekanntlich zählt die kleine Insel eine Bevölkerung von ca. 4½ Mill. Seelen. Davon ernähren sich über 2½ Mill. von der Landwirtschaft. Die Industrie (Werften, Leinenweberei und Garnspinnerei sowie Brauereien) wird zum größten Teil (die Brauereien Dublins bilden eine Ausnahme) in den nördlichen Grafschaften betrieben. Sie hat im Krieg geblüht und entwickelt sich günstig weiter. Die industrielle Lage vermag also den Schlüssel zum irischen Problem nicht zu geben.

Wie steht es bei der Landwirtschaft? Auch sie hat sich im Krieg günstig entwickelt. Irland war ein wichtiges Gebiet für die Versorgung Englands mit Korn und anderen Nahrungsmitteln und weist 40 % des gesamten englischen Viehbestandes auf, obschon seine Bevölkerung noch nicht 10 % der englischen beträgt. So wurde der Butter-, Milch- und Fleischbestand während des Krieges weitreichend aus Irland beschafft. Die Pferdezucht blühte, die irische Flachskultur hat es der englischen Regierung ermöglicht, das Leinen für die Flugzeuge zu beschaffen. Alles gedieh infolge des Schutzes, den der Krieg der Landwirtschaft gewährte. Nachdem in den Jahren von 1860 bis 1916 das unter dem Pflug befindliche Land von rund 5 Mill. acres (1 acre = 0,4 ha) auf etwa die Hälfte zurückgegangen war und Weiden für extensive Viehzucht Platz gemacht hatte, hat sich das Ackerland in den Jahren 1917 und 1918 um über 840 000 acres (gleich 35 %) vermehrt. Trotzdem ist die Viehzucht nicht zurückgegangen, im Gegenteil, auch sie hat zugenommen: ein Beweis für die außerordentlich schnell vor sich gehende Umwandelung des extensiven in den intensiven Betrieb der Landwirtschaft und ihrer Hochkonjunktur während des Krieges. Aber im Jahre 1919 trat ein Umschwung ein. Schlechte Witterungsverhältnisse, Arbeiter- und Pferdemangel machten es unmöglich, die Landwirtschaft in gleich günstiger Weise fortzuentwickeln.

Der Schutz, den der Krieg gewährt hatte, ist zudem beseitigt. Es dürften sich über kurz oder lang dem englischen Volk billigere Quellen der Rohstoffversorgung als Irland erschließen. Schon jetzt ist das Ackerland wieder erheblich zurückgegangen. Russischer Flachs macht dem irischen schon

starke Konkurrenz. Das entlassene irische Militär ist in die Heimat zurückgekehrt und hat nicht die gesuchte Beschäftigung gefunden. Die starke Auswanderung, die vor dem Krieg die Übervölkerung des kleinen Landes über das Meer hinausführte, ist durch die Kriegsverhältnisse unmöglich geworden. Auch die Industrie gewährt diesen Leuten keine Beschäftigung. Dazu kommt die Teuerung. In England und Deutschland war die Antwort auf solche Mißstände: das Streikfieber und andere Arbeiterschwierigkeiten, in Rußland der Bolschewismus. Bei dem irischen Volke entlud sich der Unwille naturgemäß gegen die seit Jahrhunderten als politische und wirtschaftliche Unterdrücker angesehenen Engländer. Zwar sind die Zeiten, da die englischen Feudalherren fast das ganze irische Land besaßen, vorüber: Von 573 000 Landstellen befinden sich 365 000 im Privateigentum der irischen Inhaber und die Überführung des Restes in irischen Privatbesitz macht langsame aber regelmäßige Fortschritte. Trotzdem aber ist der alte Gegensatz im Bewußtsein der Iren ungeschwächt erhalten geblieben; nach wie vor wird daher vom Volksempfinden jede Verschlechterung der Lebensbedingungen den verhaßten Engländern zur Last gelegt und dient dazu, den nationalen Haß zu hellen Flammen zu entfachen.

Englands Bemühungen der letzten Jahre, durch Fürsorge für die irische Landwirtschaft und landwirtschaftliche Industrie die nationale Bewegung einzudämmen, kommen zu spät. Vielleicht würde trotz allem mit der Zeit Englands geschickte Politik doch den Sieg über den radikalen Nationalismus davontragen, wenn nicht die Ausdehnung des Bolschewismus bis nach Afghanistan und Turkestan, die Schwierigkeiten in Syrien und Arabien, die Unruhen in Ägypten und die Unabhängigkeitsbestrebungen in Südafrika — also eine Kette von ähnlichen wirtschaftlichen und nationalen Bewegungen — die irischen Bestrebungen suggestiv beeinflußten und die Regierung Lloyd Georges vor ein in seiner Gesamtheit kaum lösbares Problem stellte.

Dr. Th. Plaut

Vereinigte Staaten

Gewalt gegen die Arbeiterbewegung — Rückwanderung und Arbeitermangel — Abkehr von Wilson und Erwachen der Geschäftsvernunft — Handelsbilanz 1919

Trotz aller früheren Bemühungen der amerikanischen Presse, die endlose Reihe der Streiks, die schließlich in den Riesenausständen der Stahlarbeiter, der Hafenarbeiter und der Kohlenbergleute gipfelten, als Erscheinungen auf dem Gebiete der Lohnfrage und anderer Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgebern und -nehmern, als Bewegungen ohne irgendwelche politische Unterströmung zu schildern, müssen die Tageszeitungen jetzt doch mit dem Bekenntnis heraus, daß der Bolschewik-Bazillus seinen Weg über den Ozean gefunden hat. Die Erkenntnis dieser Tatsache ist der Regierung offenbar derartig in die Glieder gefahren, daß sie blindlings mit den rigorosesten Mitteln dem Übel auf den Leib zu rücken sich bemüht und zwar in einer Weise, daß die Presse jetzt von der „Hysterie“ spricht, die Washington befallen hat. Sichtlich sind die Maßnahmen der Behörden auch nicht dazu angetan, die unruhigen Elemente zu besänftigen und zu bekehren, sondern diese fügen sich einstweilen nur mit verbissener Resignation der überlegenen Macht, wie aus der Proklamation, durch die der Stahlarbeiterstreik am 8. 1. abgerufen wurde, klar hervorgeht. In dieser heißt es:

„Der Stahlwerksverband (Steel corporation) hat mit dem aktiven Beistand der Presse, der Gerichtshöfe, der Truppen, der Polizei und vieler öffentlicher Beamten den Stahlarbeitern das Recht der freien Rede, der freien Versammlung und die Befugnis, sich zu organisieren, abgesprochen und hat durch diesen willkürlichen und grausamen Mißbrauch von Gewalt eine Lage herbeigeführt, welche das Komitee zwingt, die aktive Phase des Stahlarbeiterstreiks jetzt für beendet zu erklären.“

Die Gewalttaten der Regierung bei dem Kohlenstreik waren noch radikaler, und seine vorläufige Beendigung beruht ebenfalls auf Gründen, die von einer Einigung recht weit entfernt sind. Derweil wird von seiten der Regierung eifrig daran gearbeitet, das bolschewistische Übel an der Wurzel auszurotten, und da man — ob aus Überzeugung oder nicht, soll dahingestellt sein — einzig und allein die „Ausländer“ als dessen Träger ansieht, werden diese, namentlich solche slavischer Abstammung, zu Tausenden verhaftet und in Massen deportiert. Schließlich ist man aber soweit gegangen, daß ein Teil der amerikanischen Presse protestiert, und zwar handelt es sich dabei um den Ausschluß der fünf sozialistischen Abgeordneten in der gesetzgebenden Versammlung des Staates New York mit der Begründung, daß sie „einer Partei angehörten, die zum großen Teil aus Ausländern bestehe; diese seien Fürsprecher der russischen Sowjet-Regierung und zielten auf den Umsturz der amerikanischen Regierung.“ Kurzerhand wird also die gesamte sozialistische Partei zu „Bolschewisten“ gestempelt; im übrigen stellt diese Ausweisung von Volksvertretern, die ordnungsgemäß gewählt sind, einen unerhörten Gewaltstreich gegen die Konstitution dar. Nach alledem scheint die Regierung auf dem besten Wege zu sein, eine hochexplosive Masse bis zum kritischen Punkte zu komprimieren — nur aufgepaßt, daß das Sicherheitsventil nicht eines Tages versagt!

Ein Punkt, der dem Amerikaner viel zu denken gab, ist die Einwanderungsfrage, und die neuesten Gesetze streben denn auch eine erhebliche Einschränkung des Zulaufs nach den Vereinigten Staaten an. Aber wie in mancher anderer, so hatte man auch in dieser Richtung falsch kalkuliert, denn es macht sich seit Beendigung des Krieges — für Amerika ist er ja eigentlich noch nicht beendet — eine unerwartete, beängstigende Rückwanderung bemerkbar und zwar in solchem Maße, daß schon die wildesten Aufstellungen über die Unsummen Geldes gemacht wurden, die diese Rückwanderer als Ersparnisse aus dem Lande tragen. Wenn hierin auch wahrscheinlich übertrieben wird, so hat sich doch bereits ein derartiger Verlust an Arbeitskräften eingestellt, daß man sich ernstlich mit dem Gedanken an ein Gesetz zur Verhinderung der Massenauswanderung beschäftigt. Nur der Mangel an Schiffsraum hält zurzeit noch einen ununterbrochenen Strom von Rückwanderern zurück. Nach Ermittelungen des Arbeitsministers in Washington beabsichtigt in einzelnen Städten etwa die Hälfte aller Eingewanderten bei der nächsten Gelegenheit die Vereinigten Staaten zu verlassen, und an der Rückwanderung sollen alle Arbeiterkategorien und alle Nationalitäten gleichmäßig beteiligt sein.

Wie der „Manchester Guardian“ meldet, zeigt sich der Arbeitermangel in den Vereinigten Staaten in der Baumwollproduktion schon merklich. Das letzte

Jahr brachte 757 000 Ballen weniger als das Vorjahr, wohingegen der Bedarf an Baumwolle andauernd steigt. Wegen des Kriegsausbruches konnte die reiche Ernte des Jahres 1914/15 schwer veräußert werden, und der Preissturz veranlaßte viele Farmer, einen Teil des Baumwollbodens anderweitig zu verwerten. Wenn auch genügend Boden zum Neuanbau vorhanden ist, so fehlt es dazu eben jetzt an Arbeitskräften, so daß die Höhe der Produktion vor dem Kriege einstweilen wohl nicht wieder erreicht werden dürfte. — Bemerkenswert ist, daß die Wirkung der unterbrochenen Einwanderung sowie der Rückwanderung für die Baumwollplantagen eine indirekte ist: Der Arbeitermangel ist dort erst eingetreten durch Abwanderung großer Mengen Neger in die Industriegebiete, wo sie Gelegenheit fanden, die Lücken auszufüllen.

Die allgemeine Verwirrung, die in Amerika über die Ratifizierung des Friedensvertrages Platz gegriffen hat, ist bedauerlicherweise noch immer nicht gelöst; aber so viel ist doch zu erkennen, daß die Kriegsbegeisterung und damit die Verherrlichung Wilsons abgetanene Sache ist, und der Drang nach geschäftlicher Betätigung mit allen Ländern für den überwiegenden Teil der Bevölkerung die Haltung bestimmt. Die führenden Geschäftsleute verlangen Vorkehrungen, die die sofortige ungehinderte Aufnahme des Handels ermöglichen, und ihr Einfluß gewinnt von Tag zu Tag, wie auch die Propaganda für die Gewährung umfangreicher, langfristiger Kredite an die europäischen Länder erfreulichen Fortschritt macht. Wilson wird in seinem Lande von manchen Seiten in schärfster Form angegriffen, und wie von drüben berichtet wird, ist in den Vereinigten Staaten ein Schriftstück zur Sammlung von Unterschriften im Umlauf, das in Form einer Eingabe an das Repräsentantenhaus die Erhebung der öffentlichen Anklage gegen den Präsidenten und seine Entsetzung vom Amte fordert. Die Anklage, die in 21 Punkten abgefaßt ist, bezichtigt ihn verschiedener Vergehen gegen die Verfassung und Mißbrauches seines Amtes bei der Friedenskonferenz. Als eine Schande für amerikanisches Empfinden wird ihm u. a. vorgehalten, daß er seine Einwilligung zur Fortsetzung der Blockade während des Waffenstillstandes und zur Auslieferung von 140 000 Milchkühen durch Deutschland gegeben hat, was in der Anklage treffend als „Kindermord" bezeichnet wird. Andere Paragraphen befassen sich mit seiner wiederholten Nichtachtung und Irreführung von Kongreß und Senat. Uns interessiert besonders der 6. Punkt, der folgendermaßen formuliert ist:

„Er (Wilson) hat sich eines skandalösen Wortbruches schuldig gemacht, der Unehre auf den makellosen Ruf Amerikas bringt, als er seine „14 Punkte" auf Grund deren die Mittelmächte aufgefordert waren, sich zu ergeben, auf der Friedenskonferenz zu einem „Fetzen Papier" gemacht und seine Zustimmung zu Verträgen gegeben hat, die so schmählich dem Sinne der 14 Punkte und den allgemeinsten Grundsätzen der Menschlichkeit zuwiderlaufen."

Ebenso beachtenswert — namentlich zur Aufklärung über Wilsons Auffassung von Neutralität und über seine „Vermittlungsabsichten" — ist Punkt 12:

„Während der Neutralitätsperiode protestierte er vorgeblich gegen die zahlreichen Verletzungen des internationalen Rechts durch England (insbesondere das Schließen der Nordsee durch Minen in den ersten Monaten des Krieges). Der Gesandte der Vereinigten Staaten aber ließ dem englischen Kronanwalt (Attorney General), jetzt Lord Großkanzler Viscount Finlay mutmaßlich auf Instruktion des Präsidenten hin mitteilen, daß bei den Antwortnoten auf die amerikanischen Proteste keine Eile vonnöten sei, und daß die Noten nicht dringend wären." („New York Times", Seite 2, 15. 4. 19).

Wenn auch der Zweck des Rundschreibens nicht erreicht werden wird, so ist das Vorhandensein einer hierdurch gekennzeichneten Strömung und einer neuen sich bahnbrechenden Auffassung des Versailler Friedensvertrages in den Vereinigten Staaten doch von unermeßlicher Bedeutung, umsomehr als sie schon jetzt vor Friedenschluß offen verkündet wird.

Die Handelsbilanz der Vereinigten Staaten für das Jahr 1919 gibt laut „Dépêche Coloniale" v. 17. 1. 20 die Nationalbank in New York zu rund 10,5 Milliarden $ an und zwar betrug danach der Import 3,75, der Export 6,8 Milliarden $.

Der Bericht hebt hervor, daß der Zuwachs im Export hauptsächlich Fertigfabrikate darstellt, wodurch der Arbeiterklasse ein erheblicher Anteil am Gewinn zugefallen sei. Der Import umfaßte in der Hauptsache Rohstoffe Auch auf die Eroberung von Absatzgebieten, die vor dem Kriege von Europa versorgt wurden, wird hingewiesen. — Die Vergleichsziffern mit früheren Jahren stellen sich nach Angabe der Nationalbank für die hauptsächlichsten Gebiete wie folgt (in Milliarden $):

	Export			
	1919	1918	1917	1914
Asien und Australien	0,900	0,603	0,347	0,200
Südamerika	0,450	0,303	—	0,100
Kanada, Mexiko, Zentralamerika und Antillen	1,300	—	—	0,182
Europa	4,000	3,859	4,062	1,339

Der Zuwachs verteilt sich also ziemlich gleichmäßig auf alle Teile der Welt, etwas überwiegend im Verhältnis auf Asien, Australien und Südamerika. Beim Vergleich der Ziffern muß man natürlich die erhebliche Preissteigerung der letzten Jahre in Betracht ziehen.

Der Import betrug 3,75 Milliarden $ gegen 3,03 im Jahre 1918 und 2,95 im Jahre 1917.

Rud. Haefcke

Geld und Kapital

Intervalutarische Kurse

26. 1.	Hamburg	Amsterdam	Zürich
Amsterdam	25,80	—,—	209,—
Barcelona	—,—	—,—	—,—
Berlin	—,—	3,60	6,25
Brüssel	—,—	20,60	44,—
Budapest	—,—	—,—	—,—
Buenos Aires	—,—	—,—	238,—
Finnische Noten	—,—	—,—	—,—
Helsingfors	3,07½	—,—	—,—
Kopenhagen	11,70	44,—	91,—
Kristiania	12,67½	48,99	103,—

26. 1.	Hamburg	Amsterdam	Zürich
London	2,47¼	9,31	19,95
Madrid	12,85	49,50	102,—
Marknoten	—,—	—,—	—,—
New York	68,75	263,50	550,—
Paris	5,70	20,30	44,75
Prag	86,50	—,—	6,50
Rom	4,85	—,—	38,25
Rumänische Noten	—,—	—,—	—,—
Stockholm	13,95	53,25	112,—
Wien	alt 23,—, neu —,—	9,70	1,65
Zürich	12,10	47,55	—,—

26. 1.	Wien	Prag	Paris	London	New York
Amsterdam	85,75	—,—	451,—	—,—	—,—
Berlin.....	430,—	133,75	—,—	—,—	1,25
Kopenhagen....	45,—	—,—	206,—	21,57	—,—
London	—,—	—,—	43,47	—,—	3,58,85
Marknoten	429,—	130,75	18 50	—,—	—,—
New York	—,—	—,—	1191,50	362,—	—,—
Paris.....	—,—	—,—	—,—	—,—	12,07
Wien	—,—	28,—	—,—	—,—	—,—
Zürich	42,75	—,—	213,25	—,—	—,—

Valparaiso: 20. 1. Wechselkurs auf London 90 T. S... 13⅞ d.
Kabelauszahlung Deutschland für 11,60 ℳ 1 Peso.

Abweichungen von der Münzparität in:

Kurs der bzw. des am 26. 1. 1920	Amsterd.	Zürich	Kopenh.	Stockh.	Wien
Reichsmark.....	−93,92	−93,32	−92,11	−92,59	+291,29
Dt.-österr. Krone	−98,61	−98 43	—	—	—
Französ. Frank.	−57,71	−55,25	−50,—	−43,06	—
Pfund Sterling .	−23,12	−26,42	+18,72	+17,17	—
Dollar	+ 5,91	+ 6,02	+60,05	+32,44	—

Londoner Notierungen überseeischer Kurse

	16. 1.	21. 1.
Alexandrien	97 7/16 pari	97 7/16 pari
Bombay/Kalkutta.....	2 s 4 1/8 d - 2 s 4 1/4 d	2 s 4 d–2 s 4 1/3 d
Hongkong.....	5 s	5 s 1 d
Shanghai.....	7 s 9 d–8 s 3 d	8 s–8 s 5 d
Singapore.....	2 s 4 5/32 d–2 s 4 3/4 d	2 s 4 5/32 d–2 s 4 3/8 d
Yokohama.....	2 s 8 d–2 s 8 1/4 d	2 s 8 1/4 d–2 s 8 1/2 d
Montevideo T.T.....	66 3/4 d–67 1/8 d	67 d–67 3/4 d
Rio de Janeiro	17 13/16 d	17 13/16 d
Buenos Aires T.T.....	62 7/8 d–63 3/8 d	63 5/8 d–64 1/8 d
Valparaiso 90 T.	13 11/32 d	13 19/32 d

Geldverfassung und Währungspolitik

Der Umfang unserer Inflation in bezug auf das Giralgeld kommt auch im Abrechnungsverkehr der Reichsbank im Jahre 1919 zum Ausdruck. Er erfuhr eine wesentliche Erhöhung, indem die Summe der Abrechnungen auf 183 Milliarden ℳ anwuchs und damit um rund 73 Milliarden ℳ im Vergleich zu 1918 gestiegen ist. Der Dezember allein brachte eine Steigerung um etwa 6½ Milliarden ℳ gegenüber dem Vormonat und überstieg den Dezember des Vorjahres sogar um ca. 18 Milliarden.

(in Mill. ℳ.)	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919
Januar....	6 692	7 300	4 847	4 910	6 611	9 569	9 725
Februar ..	5 276	6 526	4 300	5 152	5 769	8 418	10 254
März	5 851	6 948	5 788	6 431	7 986	9 196	9 745
April	7 037	7 111	5 612	5 035	6 740	10 611	9 874
Mai	5 927	6 124	4 161	5 533	7 059	9 892	11 712
Juni	6 078	6 170	4 709	5 155	7 667	10 645	11 682
Juli	6 521	6 942	5 041	5 468	7 179	9 763	12 916
August ...	5 219	2 938	4 202	5 327	7 722	9 866	12 775
September	5 903	3 212	5 410	5 643	8 095	10 584	18 577
Oktober ..	6 925	4 473	4 851	6 191	10 108	10 679	23 207
November	5 582	4 427	4 450	5 705	8 498	8 502	22 842
Dezember	6 623	4 474	4 719	6 935	9 751	11 585	29 366
Ganz. Jahr	73 634	66 645	58 090	67 485	93 185	119 310	182 675

Holland hat 1919 52 668 000 fl Gold ausgeführt und von Deutschland bis Ende Juli 42 550 000 fl Goldbarren und 418 000 000 fl Goldmünzen eingeführt. („Agence économique" v. 29. 12. 19.)

Zur Bezahlung unserer Nahrungsmittel sind an 40 Mill. Pfund Sterling Gold nach England geflossen. („Überseedienst" Nr. 6 v. 13. 1. 20).

Die lateinische Münzunion wird wahrscheinlich dahin abgeändert werden, daß die Bestimmungen über die Silberscheidemünzen außer Kraft gesetzt werden, um den fortgesetzten Münzschmuggel über die französisch-schweizerische und italienisch-schweizerische Grenze zu verhindern. („Frkf. Ztg." Nr. 33 v. 13. 1. 20.)

Der polnische Finanzminister hat die Krone im Verhältnis zur Mark auf 70 ℳ festgestellt. „D. Allg. Ztg." Nr. 25 v. 14. 1. 20.)

Die finnländische Regierung hat von der ihr durch Gesetz v. 18. 12. 19 gegebenen Befugnis (vgl. „W. D." Nr. 4, S. 61) Gebrauch gemacht und hat eine Verordnung veröffentlicht, der zufolge Kauf ausländischer Valuta gegen finnländische Mark im Ausland nur mit Erlaubnis eines dem Finanzministerium unterstehenden Valutarates zugelassen ist. Der Valutarat beschließt in letzter Hand über Einfuhrerlaubnis. Zum Valutahandel sind abweichend von der Verordnung v. 3. 5. 19, deren Gesetzeskraft am 1. 11. 19 ablief, außer den Aktienbanken auch andere Bankfirmen zugelassen.

Das lettische Ministerium plant eine Geldreform, nach der eine neue Geldeinheit, Lat geschaffen und zum Franken in Parität gesetzt werden soll. Das neue Geld wird in Gold, Silber oder Nickel ausgeprägt werden und allein gesetzliche Zahlkraft erhalten. („Nachr. f. H., I. u. L." Nr. 149.)

Kanada wird neues Silbergeld ausgeben, das statt zu 925 nur noch zu 800 fein ausgeprägt werden soll. („Financial News" Nr. 10 863 v. 10. 1. 20.)

Staatsanleihen

Die griechische Regierung wird nächstens mit einer Prämienanleihe von ca. 300 Mill. Drachmen hervortreten. („l'Information" Nr. 11 v. 14. 1. 20.)

Die ungarische Regierung hat die Zinszahlungsbeschränkung dahin erweitert, daß sie die Einlösung auch solchen deutschen Firmen bewilligt, die auf einem noch jetzt zu Ungarn gehörenden Gebiet ständige Filialen oder Vertretungen unterhalten. („D. Allg. Ztg." Nr. 19 v. 11. 1. 20).

Westaustralien legt in London eine 5¾%ige amortisable Anleihe von 150 Mill. £ zu 98 auf.

Schiffahrt und Schiffbau

Weltschiffbau

Der Stand des Handelsschiffbaues. (Vgl. „W.-D." Jahrgang 1919 Nr. 9, S. 184, Nr. 21. S. 404, Nr. 32, S. 619 und Nr. 44, S. 818.) Über den Umfang des in den alliierten und neutralen Ländern am 31. 12. 19 im Bau befindlichen Schiffsraumes veröffentlicht Lloyd's Register die folgenden zahlenmäßigen Angaben. Hierbei sind Fahrzeuge von weniger als 100 Br. R. T. sowie der gesamte Schiffbau der Mittelmächte außer Berücksichtigung geblieben. Alle Größenangaben verstehen sich in Brutto-Registertonnen.

I. Stand des Weltschiffbaues

Es waren am 31. 12. 19 im Bau in

	Dampfer		Segelschiffe	
	Zahl	Br. R. T.	Zahl	Br. R. T.
Großbritannien	734	2 985 140	23	9 109
Übrigen Ländern (außer Mittelmächte).....	1212	4 665 809	169	201 305
Zusammen.....	1946	7 650 949	192	210 414

Der im Bau befindliche Welthandels-Schiffsraum (außer Mittelmächte) betrug demnach: 2138 Schiffe mit 7 861 363 Br. R. T. Das ist gegenüber dem Stande vom Ende September 1919 ein Weniger von 190 in der Schiffszahl und ein Weniger von 187 219 Br. R. T. im Tonnengehalt. Der Rückgang ist verursacht worden durch den außerenglischen Schiffbau, der ungefähr 365 000 Br. R. T. weniger auf Stapel hat als am Ende des vorigen Quartals (bei den Vereinigten Staaten beträgt das Weniger 504 000 Br. R. T.).

II. Stand des englischen Schiffbaues

In England waren im Bau:	31. 12. 19		30. 9. 19	
Dampfer	Zahl	Br. R. T.	Zahl	Br. R. T.
Stahlerne	722	2 980 938	723	2 796 154
Eisenbeton-	5	1 700	8	2 482
Hölzerne und Komposit-	7	2 502	8	2 293
	734	2 985 140	739	2 800 929
Segler				
Stählerne	14	3 388	29	6 749
Eisenbeton-	8	5 571	13	6 095
Hölzerne und Komposit-	1	150	—	—
Insgesamt	757	2 994 249	781	2 816 773

Nach dieser Aufstellung ist der im Bau befindliche Schiffsraum um 187 476 Br. R. T. größer als in dem vorangegangenen Vierteljahr, während die Zahl der Schiffe um 24 zurückgegangen

ist. Der Baubestand ist jetzt um rund 1 014 000 Br. R. T. größer als vor Jahresfrist.

In dem am 31. 12. 19 abgelaufenen Vierteljahr wurden vom Stapel gelassen:

Dampfer	137	451 915	Br. R. T.
Segelschiffe	16	7 439	„
Zusammen	153	459 354	Br. R. T.

In derselben Zeit wurden fertiggestellt:

Dampfer	159	601 572	Br. R. T.
Segelschiffe	9	2 060	„
Zusammen	168	603 632	Br. R. T.

Dem Raumgehalt nach weist diese Ziffer gegenüber den Stapelläufen in dem am 30. 9. 19 beendeten Vierteljahr ein Mehr von rund 43 000 Br. R. T. auf.

Der Größe nach setzen sich die Neubauten folgendermaßen zusammen:

Brutto-Raumgehalt	Dampfer	Segler
100— 500	141 (174)	15 (30)
500— 1 000	76 (67)	8 (12)
1 000— 2 000	68 (69)	— —
2 000— 3 000	63 (61)	— —
3 000— 4 000	61 (59)	— —
4 000— 5 000	40 (34)	— —
5 000— 6 000	112 (124)	— —
6 000— 8 000	77 (73)	— —
8 000—10 000	41 (36)	— —
10 000—12 000	9 (6)	— —
12 000—15 000	24 (18)	— —
15 000—20 000	18 (14)	— —
20 000—25 000	4 (4)	— —
	734 (739)	23 (42)

Auf die hauptsächlichen Werftbezirke verteilte sich der Baustand vom 31. 12. 19 folgendermaßen:

Bezirk	Schiffe	31. 12. 19 Zahl	31. 12. 19 Br. R. T.	30. 9. 19 Zahl	30. 9. 19 Br. R. T.
Barrow, Maryport u. Workington	Dampfer	10	84 675	7	55 295
Belfast und Londonderry	„	39	336 700	37	312 350
Glasgow	„	148	681 654	158	637 978
	Segler	7	2 260	13	4 075
Greenrock	Dampfer	66	336 505	74	347 445
	Segler	2	1 400	4	2 800
Hartlepool	Dampfer	20	90 100	18	77 320
Hull	„	67	62 571	76	66 173
	Segler	1	162	4	648
Liverpool	Dampfer	35	76 380	29	71 765
	Segler	—	—	1	260
Middlesbro', Stockton u. Whitby	Dampfer	49	224 560	53	226 205
	Segler	2	1 360	2	1 360
Newcastle	Dampfer	114	593 189	110	536 960
Sunderland	„	65	299 465	64	286 390

III. Stand des äußerenglischen Schiffbaues:

A. Dampfer und Motorschiffe	Stählerne Zahl	Stählerne Br. R. T.	Hölzerne Zahl	Hölzerne Br. R. T.
Ver. Staaten Atlantische Küste	265	1 548 630	6	4 000
„ Golfhäfen	50	252 796	29	73 870
„ Pacifische Küste	117	697 701	32	69 100
„ Große Seeen	58	147 660	—	—
Kanada Seen	13	33 040	—	—
„ Küste	38	141 650	4	2 900
Andere britische Besitzungen	17	55 272	5	4 150
Belgien	8	26 293	—	—
China	10	35 700	—	—
Dänemark	53	99 285	3	1 050
Frankreich	58	215 455	5	950
Griechenland	1	900	1	600
Holland	125	328 014	—	—
Italien mit Triest	56	285 127	43	21 425
Japan	64	309 474	—	—
Norwegen	57	91 773	4	946
Portugal	—	—	1	840
Spanien	27	107 313	—	—
Schweden	51	105 540	11	4 355
Zusammen	1068	4 481 623[1])	144	184 186

B. Segelschiffe

Ver. Staaten Atlantische Küste	10	3 205	14	11 840
„ Golfhäfen	4	13 000	27	63 213
„ Pacifische Küste	—	—	35	81 500
„ Große Seeen	—	—	—	—
Kanada	—	—	24	10 785
Andere britische Besitzungen	—	—	12	3 683
Frankreich	—	—	2	370
Holland	1	324	—	—
Italien einschließlich Triest	5	1 150	21	6 845
Portugal	—	—	8	4 370
Spanien	—	—	1	150
Schweden	—	—	5	870
Zusammen	20	17 679[2])	149	183 266

C. Zusammenfassung:

Dampfer und Motorschiffe				
stählerne	1068	4 481 623		
hölzerne	144	184 186	1212	4 665 809
Segelschiffe				
stählerne	20	17 679		
hölzerne	149	183 626	169	201 305
Insgesamt			1381	4 867 114

A. K.

Finnland

Bestand der finnischen Handelsflotte. Am 30. 6. 19 bestand die finnländische Handelsflotte aus folgenden Fahrzeugen:

	Anzahl	Registertonnen
Segelschiffe	1144	142 721
Dampfer	692	82 623
Motorfahrzeuge	101	9 548
Prähme	3084	279 648
Summe	5022	514 540
Bestand v. 31. 12. 18	5153	530 750
Verminderung	131	16 210

Die Verminderung des Bestandes ist nur eine scheinbare, denn es sind seit dem 31. 12. 18 eine Reihe von Schiffen aus dem Schiffsregister gestrichen worden, die schon längst hätten gestrichen werden müssen, weil sie bereits seit längerer Zeit unbrauchbar geworden sind. *H. G.*

Kanada

Der kanadische Schiffbau im Jahre 1919. Das vergangene Jahr ist für die kanadischen Werften ein Jahr lebhaftester Tätigkeit gewesen. Nach einer vorläufigen Schätzung dürften etwa 425 000 t dw zu Wasser gelassen worden sein, das würde gegenüber dem Ergebnis des Vorjahres ein Mehr von ca. 100 000 t bedeuten. Die zahlreichen Aufträge, die der Imperial Munitions Board für die englische Regierung vergab — es handelte sich dabei um 44 Schiffe — haben den kanadischen Stahlschiffbau in Gang gebracht. Der letzte Rest dieses Bauprogrammes ist im Berichtsjahr erledigt worden. Die Hauptbeschäftigung der Werften hat das neue Bauprogramm der kanadischen Regierung in Anspruch genommen, zu dessen Ausführung das Parlament mehr als 70 Mill. $ bewilligt hat. Das Bauprogramm umfaßt bis jetzt 57 Schiffe mit einer Gesamttragfähigkeit von 340 000 t und zwar:

2	Schiffe von je	2 800 t dw	8	Schiffe von je	5 100	t dw
6	„ „ „	3 500 „	25	„ „ „	8 350	„
7	„ „ „	3 750 „	2	„ „ „	10 500	„
7	„ „ „	4 350 „				

Die beiden zuletzt aufgeführten größten Schiffe werden von der Halifax Shipbuilding Co. gebaut. Von den 8350-Tonnen-Dampfern haben Coughlan & Sons in Vancouver 4, die Wallace Werft in North-Vancouver und die Prince Rupert Co. je 2 und die Canadian Vickers in Montreal 4 im Bau.

Auch die Holzwerften haben sehr lebhaft gebaut; sie hatten neben den Aufträgen, die ihnen vom Munitions Board überwiesen waren, auch manche private Aufträge auszuführen. Ob sie sich für die Zukunft Bestellungen in einem Umfange sichern können, der eine weitere volle Tätigkeit ermöglicht, ist jedoch bei den schlechten Erfahrungen, die man mit den Holzschiffen gemacht hat, recht zweifelhaft. Im Bau sind am Schlusse des Jahres geblieben 24 hölzerne Segler von 10 785 Br. R. T. und 51 Dampfer von 174 690 Br. R. T.

Mit der Durchführung des Bauprogramms der Regierung wird Kanada eine Flotte von Seedampfern unter staatlicher

[1]) Einschl. 5 Betonschiffe von 3450 t. [2]) Einschl. 17 Betonschiffe von 56 738 t.

Kontrolle erhalten. Die Bedeutung der kanadischen Flagge für den Seeverkehr war bisher sehr gering, denn die großen Überseedampfer der Canadian Pacific gehörten dem englischen Schiffsregister an. Was in Kanada registriert wurde, waren in der Hauptsache Binnenschiffe und Küstenfahrer. Es waren vorhanden:

	Br. R. T.		Br. R. T.
1913	1 200 486	1917	1 327 853
1914	1 246 493	1918	1 390 615
1915	1 254 173	1919 (31. 10.)	1 449 683
1916	1 276 166		

Scheidet man den Schiffsbestand nach Dampfern und Seglern, so ergibt sich folgende letztjährige Entwicklung:

	Segler		Dampfer		Zusammen	
	Zahl	Br.R.T.	Zahl	Br.R.T.	Zahl	Br R. T.
1918 (31. 12.) ..	4202	486 607	4366	904 008	8568	1 390 615
1919 (31. 10.) ..	4228	515 931	4472	933 752	8700	1 449 683

Die hohe Zahl der Schiffe läßt erkennen, daß auch Fahrzeuge mit einem Raumgehalt von weniger als 100 Br. R. T. mitgezählt worden sind.

Bei der großen Zahl der staatlichen Neubauten sind die Aussichten des kanadischen Schiffbaus für das laufende Jahr recht gut, auch darüber hinaus glauben die Werften keinen Grund zu Befürchtungen zu haben, weil sie nicht zu teuer arbeiten und ihre Baukosten sich denen der englischen Werften nähern. *A. K.*

Rohstoffe und Warenmärkte

Kaffee

Weltstatistik. Nach den Berechnungen der Herren G. Dunring & Zoon, Rotterdam, betrugen die Vorräte, Ankünfte und Ablieferungen in 1000 Sack:

Vorräte am 31. 12.	1919	1918	1917	1916
Europa				
Kopenhagen	132	—*	—*	—*
Bremen	—*	—*	—*	—*
Hamburg	—*	—*	—*	—*
Holland	349	—*	—*	259
England	322	338	656	616
Antwerpen	95	—*	—*	—*
Havre	1092	130	1674	2569
Bordeaux	82	23	98	70
Marseille	165	37	295	318
Triest	—*	—*	—*	—*
Europa insgesamt	2237	528	2723	3832
Preis für Santos sup.	125/-- fob		1915: 51/6 cf	

	1919	1918	1917	1916
Vorräte am 1. 1.	528	2723	3832	3530
Ankünfte (12 Monate)	1919	1918	1917	1916
Kopenhagen	570	—*	—*	233 (6 Mt.)
Bremen	—*	—*	—*	—*
Hamburg	—*	—*	—*	—*
Holland	1137	—*	77 (3 Mt.)	1273
England	625	169	630	834
Antwerpen	937	—*	—*	—*
Havre	4097	588	1122	2510
Bordeaux	519	44	215	208
Marseille	777	167	782	775
Triest	—*	—*	—*	—*
Ankünfte in 12 Mon. zus.	8662	968	2826	5833
	9190	3691	6658	9363
Vorräte am 31. 12.	2237	528	2723	3832
Ablieferung in 12 Mon.	6953	3163	3935	5531

*) Angaben sind nicht veröffentlicht.

Europa und Vereinigte Staaten

Vorräte		1919	1918	1917	1916
Europa 31. 12.	Brasil	1 059	307	2 090	3 005
	übr. Sorten	1 178	221	633	827
	zusammen.	2 237	528	2 723	3 832
„ U. S. 31. 12.	Brasil	996	508	1 685	1 850
	übr. Sorten	595	447	577	668
	zusammen.	1 591	955	2 262	2 518
„ Europa u. U.S.	Brasil	2 055	815	3 775	4 855
	übr. Sorten	1 773	668	1 210	1 495
	zusammen.	3 828	1 483	4 985	6 350
Ankünfte in 12 Monaten					
Europa	Brasil	5 060	776	1 802	3 872
	übr. Sorten	3 602	192	1 024	1 961
	zusammen.	8 662	968	2 826	5 833
Verein. Staten	Brasil	6 303	4 545	6 596	6 308
	übr. Sorten	3 875	2 685	2 363	2 596
	zusammen.	10 183	7 230	8 939	8 904
Europa u. U. St.	Brasil	11 368	5 321	8 398	10 180
	übr. Sorten	7 477	2 877	3 387	4 557
	zusammen	18 845	8 198	11 785	14 737

Sichtbare Weltvorräte am 31. 12.

	1919	1918	1917	1916
Vorräte Europa	2 237	528	2 723	3 832
Nach Europa schwimmend	2 843	758	3 244	4 447
davon Brasil	531	230	521	615
„ von Osten	75	?	?	?
„ Ver. Staaten	—	—	—	—
Vorräte Vereinigte Staaten	1 591	955	2 262	2 518
Nach Ver. Staaten schwimm.	4 850	2 068	6 131	7 848
davon Brasil	416	355	625	883
„ von Osten	?	?	?	?
Vorräte Rio	317 [5])	910 [3])	629 [1])	417
„ Santos	1 632 [6])	5 219 [4])	3 198 [2])	2 957
„ Bahia	25	94	69	31
Weltvorrat 31. 12.	6 824	8 291	10 027	11 253
„ 1. 7.	7 263	8 710	7 778	7 091

Ausschließlich folgender durch die Regierung des Staates Sao Paulo gekaufter Mengen (1000 S.):
[1]) Rio 28 [3]) Rio 124 [5]) Rio 97
[2]) Santos.. 1282 [4]) Santos.. 2949 [6]) Santos.. 2949

Brasilien. Statistik für die Zeit vom 1. 7. bis 31. 12. in 1000 Sack:

Ausfuhr von Rio de Janeiro nach	1919	1918	1917
Nordeuropa	452	126	243
Mittelmeer	70	112	52
Europa insgesamt	522	238	295
Vereinigte Staaten	655	200	599
Kap und La Plata	254	315	264
Insgesamt	1431	753	1158
Ausfuhr von Santos nach			
Nordeuropa	1130	364	959
Mittelmeer	62	381	393
Europa insgesamt	1192	745	1352
Vereinigte Staaten	2251	1117	2289
Kap und La Plata	69	215	1041
Insgesamt	3512	2077	4682
Rio-Ankünfte	1359	1003	1662
Ausfuhr nach Europa	522	238	295
„ „ Vereinigte Staaten	655	200	599
Vorräte am 31. 12.	317	908	624
Schwimmend nach Europa am 31. 12.	98	37	?
Santos-Ankünfte	2981	4491	7454
Ausfuhr nach Europa	1192	745	1352
„ „ Vereinigte Staaten	2251	1117	2289
Vorräte am 31. 12.	1632	5237	3239
Schwimmend nach Europa am 31. 12.	152	177	?

Vereinigte Staaten. Nach einer Aufstellung der „National City Bank" war die Einfuhr 1919 größer als je zuvor, trotzdem sich der Preis höher stellte. In zehn Monaten wurden eingeführt: 1919 1140 Mill. lbs gegen 940 Mill. und 1122 Mill. in den gleichen Zeiträumen 1918 und 1917. Die Bevölkerung der Vereinigten Staaten verbrauchte 1919 mehr als die Hälfte der Welternte von etwa 13 Mill. Sack. Der Verbrauch auf den Kopf der Bevölkerung hat 1919 alle Rekorde geschlagen. Während er in den Jahren 1861—70 noch nicht 5 lbs, 1891—95 etwa 9½ lbs und 1906—12 über 10 lbs betragen hatte, betrug der Verbrauch auf den Kopf der Bevölkerung 1919 über 12 lbs, trotz der höheren Preise. Der mittlere Einfuhrpreis ist amtlich mit 21,8 cts je lb für August 1919 und 9,4 cts für den gleichen Monat 1918 berechnet worden. Brasilien ist dauernd das wichtigste Herkunftsland, jedoch werden auch aus Mittelamerika bedeutende Mengen bezogen, wie folgende für acht Monate geltenden Zahlen (1000 lbs) zeigen:

Brasilien	493 000	Venezuela	83 000
Mittelamerika	116 000	Mexiko	26 000
Kolumbien	88 000	Gesamteinfuhr	883 000

Italien. Die Einfuhr betrug in den letzten 9 Jahren:

	dz	Wert in 1000 Lire		dz	Wert in 1000 Lire
1910	252 874	31 609	1915	399 662	59 949
11	264 796	42 367	16	489 615	93 026
12	276 268	44 202	17	448 270	134 481
13	286 593	44 421	18	516 379	154 913
14	281 972	40 885			

Frankreich. Die Vorräte in Havre waren am 31. 12. 19 lt. „Inf." v. 7. 1. neunmal so groß wie am gleichen Tage des Vorjahres. Die genauen Zahlen lauten (Sack):

Herkunft	1919	1918	Herkunft	1919	1918
Santos	325 049	57 507	Guadel.-Martin.	1 800	976
übr. Brasilien	80 940	12 553	Madag.-Reunion	4 808	480
Haïti	229 774	16 840	Indochina	2 659	265
Antillen	282 900	25 967	Neu-Caled.	33	2
Java	14 676	28	versch. frz. Kol.	320	125
Malabarküste	8 562	3 459	i. Haf. b. Löschen	132 318	—
Sonstige fremde	4 622	6 179	Insgesamt	1 098 449	124 321

Holland. Nach der bekannten Duuringschen Statistik betrugen die Ankünfte im Jahre 1919 1 136 500, die Vorräte am 1. 1. 20 349 100 und die Ablieferungen 1919 825 000 Sack.

Tee

England. In der Woche bis zum 9. 1. wurden nach dem Bericht der „Tea Brokers Association of London" 42 000 Packen indischer Tee, 31 700 Ceylon- und 3900 Javatee verkauft. Von Calcutta wurden in der Zeit vom 1. 4. bis 15. 12. 19 236,5 Mill. lbs verschifft. Die Preise für indischen Tee zeigten in den ersten Wochen des Jahres 1920 absteigende Tendenz. Pekko und Pekko Souchong waren reichlich angeboten zu 1/3–1/4. Die Nachfrage nach Javatee war schwach. Im Mittel betrugen die Preise der Woche bis 9. 1. 20 1 s 1⅛ d je lb. Die Einfuhr aller Sorten war recht groß und bedeutende Mengen sind unterwegs nach England. London scheint augenblicklich der einzige Markt auf der Welt zu sein, der jede Menge aufzunehmen imstande wäre, jedoch verursachen die schwierigen Arbeitsverhältnisse im Hafenbetrieb und die Überfüllung der Lagerhäuser einige Sorgen.

Holland. Nach der Statistik der Herren G. Duuring & Zoon, Rotterdam betrugen die Ankünfte 1919 von Java und Sumatra 321 209 Kisten. Aus den Verkäufen, hauptsächlich öffentlichen Versteigerungen, kamen 234 774 Packen oder 234 444 Kisten zu rd. 90 lbs zum Verkauf bei einem mittleren Verkaufspreis von 79½ cts. 1920 werden 16 Versteigerungen stattfinden und zwar am:

15. Jan.	8. u. 29. April	1. u. 29. Juli	4. u. 25. Nov.
5. u. 26. Febr.	20. Mai	2. u. 23. Sept.	16. Dez.
18. März	10. Juni	14. Okt.	

Einfuhr von Javatee nach Holland 1. 1.–31. 12. (Kisten zu 90 lbs netto)

	1919	1918	1917
	321 209	—	75 094
Vorrat von Javatee in Holland 1. Hand	54 173	—	56
2. „	85 313	—	2 818
Insgesamt	139 486	—	2 874
Ablieferungen von Javatee 1. 1.–31. 12.	181 723	—	121 117
Ankünfte von Niederl. Indien 1. 1.–31. 12.	399 435	—	—
China	11 764	—	—
England	120 112	—	—
Vereinigte Staaten	33 339	—	—
Insgesamt	564 650	—	—

Vereinigte Staaten. Die Einfuhr betrug der Herkunft nach in den Jahren 1914–1919 in Mill. lbs:

aus	1914	1915	1916	1917	1918	1919
Japan	41,9	43,9	52 4	52,4	53,0	57,6
China	20,1	23,1	20,4	19,8	21,1	10,3
England	14,1	12,9	19,1	13,5	0,5	—
Brit. Indien	10,3	12,3	14,2	11,1	41,5	11,2
Kanada	3,1	3,4	2,6	3,2	1,9	2,4
Niederl. Indien	0,3	0,4	0,7	2,1	29,6	26,0
Übrige Länder	1,3	1,0	0,5	1,3	0,7	0,7
Insgesamt	91,1	97,0	109,9	103,4	151,3	108,2

China. Der Ausfuhrzoll ist lt. „N. H. J." v. 22. 12. mit dem 10. 10. 19 aufgehoben worden.

Kakao

Weltproduktion. Mehr als 40 % der Gesamternte der Welt stammt aus Ländern des britischen Reiches. Für das Jahr 1915 machen allein die Ausfuhren von der Goldküste 26 % der Weltproduktion aus. Brasilien, der zweitgrößte Produzent liefert 16 % der Gesamtmenge. Unter den Verbrauchern stehen die Vereinigten Staaten an erster Stelle. Dann folgen England, Deutschland, Holland, Frankreich, die Schweiz. Den Anteil der einzelnen Erzeugungsländer veranschaulichen folgende Zahlen für 1915:

Brit. Reich	tons	%	Übrige Länder	tons	%
Goldküste	77 278	26,6	Brasilien	46 260	15,9
Trinidad	24 145	8,3	Ecuador	32 834	11,3
Nigeria	9 100	3,1	San Thomé	29 598	10,2
Grenada	6 020	2,1	San Domingo	23 389	8,0
Jamaica	3 424	1,2	Venezuela	12 250	4,2
Ceylon	3 500	1,2	Fernando Po	3 710	1,3
St. Lucia	924	0,3	Kamerun	2 250	0,8
Dominica	540	0,2	Haïti	2 028	0,7
Insgesamt	124 931	43,0	Übrige	13 500	4,6
			Insgesamt	165 819	57,0

Portugal. Die Ausfuhrzölle von 3 % des Wertes für Kakao und derjenige von 3½ % des Wertes für portugiesische Schokolade sind aufgehoben worden.

Tabak

Türkei. Am Tabakmarkt machte sich, einem im „Near East" veröffentlichten Bericht der „Imperial Ottoman Bank" zufolge, aufwärtssteigende Tendenz der Preise für alle Sorten bemerkbar. Eine Firma in Alexandria kaufte 2100 Ballen hochwertige Ware zu 32 Drachmen die Okka, was einen Kaufpreis von etwa 1 Mill. Drachmen ausmachte. Die allgemeine Meinung sei, daß noch höhere Preise zu erwarten wären. Die letzte Ernte in Ost-Mazedonien ist sehr gut ausgefallen, sowohl in Qualität wie Quantität. Sie wird auf 7 Mill. Okka oder etwa 9 Mill. kg geschätzt. Besonders rege sind die amerikanischen Käufer.

Niederländisch Indien. Die Ausfuhr von Java und Madoera durch private Verschiffer betrug lt. „J. M." in sechs Monaten (Mill. kg):

	Blatt-Tabak		Krossok	
nach	1919	1918	1919	1918
Holland	3862	—	10 321	—
England	363	—	2 956	—
Frankreich	859	—	737	—
Belgien	—	—	7 945	—
Norwegen und Schweden	916	—	—	—
Übriges Europa	1030	—	2 239	—
Übrige Länder	41	432	45	50
Insgesamt	6155	432	25 153	50

Zucker

Herr Prinsen-Geerligs berechnete folgende Preise in fl je kg für Verbrauchszucker am 1. 1. 20 in den verschiedenen Ländern:

Preis je kg	1. 1. 20	1. 11. 18
Dänemark 58 Oere	0,39	0,37
Holland 60 cent	0,60	0,55
Vereinigte Staaten 12 cent je lb	0,66	0,49
Spanien 1,50 ptas	0,72	0,74
Großbritannien 7½ d je lb	0,82	0,69
Belgien 1,80 Fr	0,86	1,42
Frankreich 2,10 Fr.	1,01	0,86
Deutschland 2,10 ℳ	1,24	0,50
Norwegen 1,92 Kr	1,28	0,73
Tschecho-Slowakai 2,90 Kr	1,45	1.23
Italien 6 Lire	2,88	1,08
Österreich 15,03 Kr	7,65	1,23
Ungarn 35 Kr	17,50	1,46

Reis

Marktbericht des Reismaklervereins in Hamburg. „Infolge der weiteren rapiden Verschlechterung unserer Reichsmark stiegen auch die Reispreise in beträchtlicher Weise und alle Angebote fanden selbst zu den erhöhten Forderungen schlanke Nehmer.

Loko Ware ist so gut wie geräumt und neue Abschlüsse aus den Produktionsländern sind bei der gegenwärtigen Valuta fast ausgeschlossen.

Aus diesen Gründen ist mit einer weiteren Steigerung der Reispreise wohl mit Sicherheit zu rechnen.

Auch für Reisspeisemehl sind die Preise bei sehr kleinem Angebot erheblich gestiegen."

Japan. Die Ernte 1919 wird amtlich auf 61 Mill. Koku (1 Koku = 160 l) geschätzt. Die Anbaufläche betrug am 1. 7. 19 3 7 Mill. acres.

Indochina. Der neue Ausfuhrzoll beträgt lt. „Dep. Col." v. 4 1. für Paddy und Cargoreis mit mehr als 33 % Paddy: 36 cts je 100 kg. Der Zoll für Bruchreis wird von 5 auf 15 cts und derjenige für weißen Reis von 9 auf 27 cts erhöht.

Vereinigte Staaten. Die letztjährige kalifornische Ernte ist die größte je dagewesene. Die Anbauflächen betrugen 150 000 acres in 1919, 125 000 in 1918 und 100 000 in 1917.

Gewürze

Niederländisch-Indien. Wert der Ausfuhr in den Jahren 1908–1916 in 1000 Gulden:

	1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916
Weisser Pfeffer	3124	2288	2098	3142	3625	3587	4167	4154	5595
Schwarzer Pfeffer	9947	8608	6448	9372	9955	6662	7609	7861	7875
Muskatnuß (Plantagen)	2670	3223	2580	1891	1454	1648	990	1236	1798
Muskatnuß (wild)	1	15	3	63	51	10	2	2	33
Muskatblüte	764	866	562	1074	1120	1075	1087	762	1068
Zimmt	321	434	486	296	306	274	312	472	749
Capsikum	132	203	120	93	100	105	98	153	270
Nelken	91	83	72	121	204	36	51	81	88
Vanille	34	29	13	11	67	56	47	30	13

Häute und Felle

Über die Marktlage in überseeischen Häuten schreibt uns eine hiesige Firma: „Während des Krieges und der größten Zeit des Waffenstillstandes hat das Häutegeschäft gänzlich geruht. Dieses bedeutet einen ungeheuren Verlust für den Hamburger Platz, der vor dem Krieg nach New York den ersten Platz in der Einfuhr überseeischer Häute einnahm.

Nach Aufhebung der Zwangswirtschaft hat sich seit September vorigen Jahres ein lebhaftes Geschäft entwickelt; es beschränkte sich indessen hauptsächlich auf in europäischen Häfen und in New York lagernde Ware oder solche, die bereits von den Ursprungsländern abgeladen und bald greifbar war, während Abschlüsse auf Abladung infolge der durch Frachtmangel und Valuta hervorgerufenen Schwierigkeiten nur in vereinzelten Fällen getätigt werden konnten. Der jüngst erfolgte Rückgang des Kurses unserer Reichsmark hat das Geschäft in unangenehmer Weise beeinflußt; die Schwankungen nahmen jede Basis für eine zuverlässige Kalkulation. Es ist den Käufern daher nicht zu verdenken, daß sie versuchen, das Risiko des Kurses von sich abzuwälzen und darauf bedacht sind, möglichst in Reichsmark zu kaufen, was aber nur in den seltensten Fällen zu ermöglichen ist. Die so angebotenen Partien werden zu hohen Preisen aus dem Markte genommen, während in fremder Valuta angebotene loco Ware infolge zu hohen Einstandes eingelagert werden muß.

Von allen Weltstapelplätzen und überseeischen Ursprungsländern lauten die Berichte sehr fest. Es haben große Umsätze zu steigenden Preisen stattgefunden. Hauptabnehmer sind die Vereinigten Staaten und England, während Deutschland eine mehr zurückhaltende Stellung beobachtet.

Die Schlachtungen am La Plata und Rio Grande haben gegen das vorhergehende Jahr 1918 eine merkliche Abnahme erfahren."

Indien. Wie schon berichtet, wird künftig für rohe Felle und Häute ein Ausfuhrzoll von 15 % erhoben, wobei ein Rabatt von 2/3 des Zollbetrages gewährt wird, wenn die Gerbung innerhalb des britischen Reiches erfolgt. Bis auf weiteres gelten lt. „B. T. J." v. 11. 12. für die Bewertung folgende Preisniveaus (Rs je lb):

	Arsenik behandelt lufttrocken	gesalzen trocken	gesalzen naß
Kuhhäute	0.12,6	0.10,0	0 7,0
Büffelhäute	0. 8,0	0 6,0	0.4,6

Ziegenfelle werden das Stück mit 4 Rs und Schaffelle mit 2 Rs bewertet.

Peru. Die Ausfuhrzölle auf Häute sind auf 1—1,50 sol für Ziegenhäute, 0,20—0,30 sol für Hammelhäute und 0,30—0,60 sol für Großviehhäute erhöht worden.

Deutschland. Folgende, dem Jahresbericht des Pirmasenser Schuhfabrikantenvereins entnommene Zahlen geben ein sehr anschauliches Bild der ungeheuren Steigerung der Preise für Leder und Schuhe im Jahre 1919. Die Preise für Bodenleder verstehen sich je kg, sonstige Sorten für 1 Quadratfuß und diejenigen für Schuhe für das Paar durchgenähte Schuhe; rahmengenähte sind durchweg für Herren um 10 ℳ und für Damen um 7 ℳ teurer.

1919	Bodenleder	Boxcalf	Chevreaux	Boxcalf Damen	Boxcalf Herren	Chevreaux Damen
Januar	11	2,50	2,50	29,—	30,—	28,50
Juni	26	11,—	11,—	57,—	62,—	58,—
Dezember	65	31,—	35,—	130,—	145,—	134,—

Öle, Ölsaaten, Ölfrüchte.

Japan. Die Ernte ölhaltiger Bohnen im Hokkaido Distrikt gibt ein amerikanischer Konsulatsbericht für 1919 mit 318 000 long tons an, wovon etwa 277 000 für die Ausfuhr verfügbar waren. Die Ausfuhr von Soyabohnen betrug in Säcken zu 100 Kin:

nach	1916 Menge: Kin	1916 Wert: Yen	1917 Menge: Kin	1917 Wert: Yen
China	36 774	2 282	50 448	3 410
Kwantung	86 405	5 8 1	93 184	7 359
Straits	3 584	212	129 788	9 595
Philippinen	13 782	855	31 3 8 3	3 318
England	1 808	117	50 638	4 324
Ver. Staaten	593 010	37 235	1 454 501	123 961
Kanada	131 421	8 145	256 042	20 220
Übrige Länder	419 726	23 181	489 249	36 407

1918 wurden aus dem Hokkaido-Bezirk, der den größten Teil der japanischen Bohnenernte liefert, ausgeführt:

	1000 Kin	1000 Yen
Soyabohnen	1 205	134
Rote und weiße Bohnen (Phaseolus subtrilobata)	1 421	160
Erbsen	149 835	22 819
Kidney-Bohnen	191 367	30 194

China. Die Ausfuhr pflanzlicher Öle betrug in den letzten Jahren in 1000 Pikul:

	1916	1917	1918
Bohnenöl	2277	1891	1565
Baumwollsaatöl	133	78	111
Erdnußöl	590,6	463,5	561 5
Rapsöl	5,5	16	32
Sesamöl	20 6	8	32,6
Teeöl	23 5	5,7	5
ätherische Öle	10 8	10	9,4
sonstige	1114	57,5	74 2
Insgesamt	3662	2942	2907

Die Verladungen von Soyabohnen auf der Strecke der Südmandschurischen Eisenbahn gibt ein amerikanischer Konsulatsbericht mit 1,2 Mill. t Bohnen und 19 802 t Bohnenöl an. Handelsübliche Form sind Säcke zu je 1 Standard Pikul (133½ lbs). Bohnenöl wird meistens in leeren Petroleumkannen verschickt. Von Dairin erfolgen gelegentlich auch Verschiffungen in Tankdampfern. Die Abschlüsse erfolgen stets nach dem Gewicht in ton oder tan, jedoch schwanken die Maße in den einzelnen Bezirken zwischen 228 und 320 Katti für 1 tan und 28—32 Katti für 1 ton. Fast 75 % des Kontraktpreises werden vor der ersten Lieferung verlangt. Für Soyakuchen war bisher ein Einheitsgewicht von 48 Kin das Stück üblich. Um die Preisnotierungen an der Warenbörse in Dairin zu vereinfachen, ist beabsichtigt, das Gewicht auf 50 Kin zu erhöhen und die Waren in Partien zu 100 Kin zu handeln.

Spanien. Die letzte Olivenernte wird amtlich auf 17,3 Mill. dz Oliven und 3,272 Mill. dz Olivenöl geschätzt gegen 14 Mill. und 2,552 Mill. in 1918.

Erzeugung und Ausfuhr von Olivenöl betrugen lt. „Com. Rep." in den letzten Jahren (t):

	Erzeugung	Inlandsverbrauch	Ausfuhr
1918	306 416	295 616	10 830
1916	207 115	118 263	88 852
1913	265 423	235 224	30 199
1910	108 509	69 198	39 311

Tunis. Der Ertrag der Olivenernte 1919 wird auf etwa 15 000 t geschätzt, wovon der größte Teil im Lande selbst verbraucht wird.

Getreide und Futtermittel

Halbmonat-Bericht
erstattet von Mitgliedern des „Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse"

Weizen

Vereinigte Staaten. Die offizielle Statistik gibt eine Totalausfuhrziffer von 102 Mill. bushel (2,6 Mill. t) für die Monate Juli bis November an. Diese Menge ist der vorjährigen ungefähr gleich, und da mit einem immer größer werdenden Schiffsraum zu rechnen ist, kann man annehmen daß die gesamte Ausfuhrmenge in diesem Jahre der vorjährigen gleich kommen wird. Man rechnet daher, daß ungefähr 275 Mill. bushel (rund 7 Mill. t) ausgeführt werden, während der Überschuß nach Abzug des Eigenverbrauchs und der Saat auf 300—320 Mill. bushel (7,5—8,1 Mill. t) geschätzt wird.

Entgegen vielen maßgebenden Ansichten haben die Preise in den Vereinigten Staaten für Weizen angezogen. New York zahlte Ende Dezember 265—275 ct je bushel franko Bord, in Minneapolis wurden sogar 290—330 ct entsprechend der Sorte und der Qualität bezahlt. Als einzige Erklärung für diese Preissteigerung wird angegeben, daß die Zufuhren aus dem Innern infolge der Transportschwierigkeiten, die nicht allein durch den Waggonmangel hervorgerufen sind, sondern durch den in Folge des Kohlenarbeiterstreiks verursachten Kohlenmangel noch verschärft wurden, nur äußerst gering waren, und die Mühlen scharf konkurrierten, um das erforderliche Mahlgut zu erhalten. Um in diesen Mißständen eine Abhilfe zu schaffen, sind die Eisenbahnen angewiesen worden, auf jeden Fall der Beförderung von Weizen allen anderen Gütern gegenüber den Vorzug zu geben. Infolgedessen ist bereits am Schlusse des Jahres für Futtergetreide eine scharfe Senkung der Preise eingetreten, die sich wahrscheinlich auch bald auf das Brotgetreide ausdehnen wird. Zu der Senkung der Preise muß allerdings die Konkurrenz anderer exportierender Länder wesentlich beitragen, und hierbei wird man die größte Hoffnung auf Argentinien setzen müssen. Auf Basis des Buenos Aires-Marktpreises stellt sich der bushel argentinischer Weizen c. i. f. englischen Häfen auf 80 s je bushel, während der bushel amerikanischer Weizen zu den eben angeführten New Yorker Notierungen sich auf ungefähr 122 s bis 126 s per bushel stellt. Es liegt auf der Hand, daß sich in kürzester Zeit ein Preisausgleich bilden wird. Da nach den vorliegenden Nachrichten zahlreiche Charterungen vom La Plata nach Europa abgeschlossen worden sind, andererseits der argentinische Farmer nicht so kapitalkräftig ist, um den für den Verkauf günstigsten Augenblick abwarten zu können, liegt Grund zur Annahme vor, daß die Amerikaner ihre Forderung ermäßigen müssen.

Die sichtbaren Bestände zeigen wiederum für Weizen und Hafer eine fühlbare Abnahme, während die der übrigen Getreidesorten eine Zunahme aufweisen. Im einzelnen werden sie wie nachstehend (in 1000 busheln) gemeldet:

	10. 1. 20.	3. 1. 20.	11. 1. 19.	12. 1. 18.	
Weizen (Ver. Staat.)	70 961	75 363	123 101	75 470	— 4 402
„ (Kanada)..	12 635	14 564	35 777	33 478	— 1 929
Mais (Ver. Staat.)	3 171	2 152	2 912	7 977	+ 1 019
Hafer („)	12 460	13 080	33 500	46 509	— 629
Roggen („)	17 958	17 487	17 167	2 836	+ 471
Gerste („)	3 192	3 179	7 387	4 911	+ 13

Der offizielle Bericht des Ackerbaubüros über den Saatenstand lautet nicht ungünstig, während private Meldungen aus den verschiedenen Staaten Schäden an den Pflanzen durch die hessische Fliege berichten, da die Schneedecke nicht überall gleichmäßig liegt, um die Pflanzen zu schützen. Hierbei mögen aber private Interessen an der Aufrechterhaltung der jetzigen hohen Preise mitsprechen.

Kanada. Nach einer offiziellen Meldung lt. „Corn Trade News" v. 30. 12. v. J. sind von dem Exportüberschuß bereits 98 Mill. bushel (ca. 2½ Mill. t) oder zwei Drittel desselben bereits verkauft, während erst ein Drittel verladen worden ist. Das Weizenkomitee mußte die Preise erhöhen, um die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten zu erschweren und zwar von 230 ct auf 280 ct. Gleichzeitig mußte der Mehlpreis von 10,30 $ auf 13,15 $ und damit der Brotpreis erhöht werden.

Australien. Man rechnet mit 9½ Mill. quartern, die aus der vorjährigen Ernte in das neue Erntejahr übernommen werden, doch geht aus dieser Ziffer nicht hervor, ob die Restbestände aus den Ernten der Jahre 1917 und 1918 hierin eingeschlossen sind. Über die diesjährige ist noch nichts bekannt geworden. Die Wetterberichte im Dezember lauteten durchaus nicht günstig, da heftige Regenfälle und Hagel vielen Schaden angerichtet haben.

Argentinien. Nach den letzten Nachrichten hat das Angebot aus dem Innern nachgelassen. Die Folge war ein scharfes Anziehen der Preise um 90 ct je 100 kg, jedoch wurden die Forderungen bald wieder ermäßigt, da die Exporteure reichliche Vorräte hatten, um die auf Ladung wartenden Schiffe abfertigen zu können. Immerhin blieb der Preis lt. Telegramm aus Buenos Aires v. 15. 1. auf 13,65 $ stehen gegen 12,05 $ am Schlusse unseres letzten Berichtes. In der mit dem 15. 1. endigenden Woche gelangten nur 405 000 quarter gegen 598 000 quarter in der Vorwoche zur Verschiffung. Die Qualität des abgelieferten Weizens ist durchaus befriedigend. Aus der vorjährigen Ernte sollen insgesamt 1 Mill. t im Lande geblieben sein.

England. Allen Bestrebungen zum Trotz, den freien Handel wieder in seine alten Rechte einzusetzen, hat das Landwirtschaftsministerium empfohlen, für die kommende Ernte sowohl als auch für die nächsten 2 - 3 Jahre den Farmern Minimalpreise für Weizen zu garantieren. Man empfiehlt einen allmählichen Abbau der Preise auf Basis der jeweiligen Gestehungskosten. Für das kommende Jahr wird ein Preis von 68 s per Quarter von 504 lbs vorgeschlagen, d. h. 3 s weniger als im letzten Jahre. Dieser Vorschlag wird auf das heftigste bekämpft, da man diese Maßregel durch die Verhältnisse nicht als begründet ansieht.

Der verfügbare Schiffsraum wird zusehends größer, kann jedoch noch keinen Einfluß auf die Preisgestaltung ausüben, da wegen der Verstopfung der Docks die Schiffe 5—6 Wochen warten müssen, bis sie mit Löschen und Laden fertig werden. Leider ist keine Verbesserung dieser Mißstände zu erwarten, und sehen sich die Reeder gezwungen, wegen der großen Unkosten, die ihnen durch die lange Wartezeit der Schiffe verursacht werden, auf eine Beibehaltung der jetzigen hohen Frachtraten zu sehen.

Die für Ende des vorigen Jahres in Aussicht genommene Aufhebung der Kontrolle der Mühlen ist in den letzten Tagen des vergangenen Monats widerrufen worden.

Roggen

Vereinigte Staaten. Gegen unseren letzten Bericht zeigen die Notierungen in New York eine wesentliche Senkung. Es wurden am 21. 1. dort 193 ct gegen 203½ ct am 8. 1. notiert. Da von Europa wegen der finanziellen Schwierigkeiten nur das unbedingt Erforderliche gekauft wird, ist man doch wohl zu der Ueberzeugung gekommen, daß es schwer halten wird, die große diesjährige Ernte unterzubringen, zumal der Eigenverbrauch sich nur in ganz bescheidenen Grenzen hält.

Mais

Vereinigte Staaten. Die Preise hielten sich auf gleicher Höhe. Chicago notierte am 21. 1. 143¼ ct gegen 140¾ ct am 8. 1. Die Ankünfte aus dem Innern werden jetzt reichlicher und sind von ausgezeichneter Qualität. Sie werden von den Verbrauchern jedoch immer noch schlank aufgenommen, so daß sich keine Vorräte ansammeln können, die auf die Preise drücken könnten.

Argentinien. Buenos Aires notierte lt. Telegramm vom 15. 1. 6,45 $ bei einem sichtbaren Bestande von 140 000 t. Die Qualität des aus dem Innern herangebrachten Kornes ist ausgezeichnet, und gelangten 344 000 quarter zur Verschiffung, von denen bei weitem der größte Teil nach England ging.

Hafer

Vereinigte Staaten. Der Preis in New York zeigte eine kleine Abschwächung. Es wurden am 1. 1. dort 97 ¾ ct notiert gegen 99½ ct am 8. 1. Im übrigen war der Markt während der Berichtsperioden nur geringen Schwankungen unterworfen. Die Verladungen nach England hielten sich auf gleicher Höhe, das dauernd aufnahmefähig bleibt.

Argentinien. Der Markt war recht ruhig und die Notierung unverändert 3,35 $ fob. Buenos Aires. Es gelangten 28 000 quarter zur Verladung, während die sichtbaren Bestände keine Veränderungen zeigten.

Leinsaat

Argentinien. Die Ankünfte aus dem Innern haben infolge von ungünstigem Wetter nachgelassen und damit das dringende Angebot. Der Marktpreis konnte sich daher auf der gleichen Höhe halten. Man notierte am 15. 1. in Buenos Aires 33,55 $ franko Bord gegen 32,85 $ am Schlusse unseres vorigen Berichtes. Es wurden 20 800 t gegen 15 000 t in der Vorwoche verladen, von denen 14 000 t nach den Vereinigten Staaten gingen.

Verantwortlich für: Ausländische Volkswirtschaften und allgemeine Redaktionsangelegenheiten: Hauptschriftleiter Dr. Paul Heile; Deutsche und österreichisch-ungarische Volkswirtschaft: Hauptschriftleiter Dr. Kurt Singer; Anzeigenteil: Horst Weyhmann, Geschäftsführer des W.-D.; sämtlich in Hamburg 36, Rothenbaumchaussee 5.
Druck von H. O. Persiehl, Hamburg 8.